

# KREIS EUSKIRCHEN

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

Az.: 10091/2025

Datum 30.12.2025

**EWP Rohr-Reetz GmbH & Co. KG**

Hindenburgstraße 13

53925 Kall

**Neugenehmigung von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie  
mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 4 BImSchG**

**am Standort 53945 Blankenheim**

**Gemarkung Reetz, Flur 1, Flurstück 108**

**Gemarkung Reetz, Flur 2, Flurstück 2**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang/Anlagedaten</b>	<b>4</b>
<b>III. Bedingungen</b>	<b>5</b>
<b>IV. Auflagen</b>	<b>6</b>
<b>V. Hinweise</b>	<b>37</b>
<b>VI. Begründung</b>	<b>44</b>
<b>VII. Verwaltungsgebühren</b>	<b>76</b>
<b>VIII. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>76</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen</b>	<b>78</b>

Bearbeiter: Herr Zager, Durchwahl 02251 15 909

E-Mail: julian.zager@kreis-euskirchen.de

### **I. Tenor**

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 15.05.2025 (eingegangen am 16.05.2025), gemäß § 4 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV die

### **Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 53945 Blankenheim erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Blankenheim, Kreis Euskirchen, Gemarkung: Gemarkung Reetz, Flur 1, Flurstück 108; Gemarkung Reetz, Flur 2, Flurstück 2 durchgeführt werden.

### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannten Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Abs. 1 Landesbauordnung Nordrhein – Westfalen (BauO NRW)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## II. Antragsumfang/Anlagendaten

Die Genehmigung erstreckt sich über die folgenden zwei WEA, den zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die den WEA-zugehörigen Transformatoren und den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen:

Typ	Nennleistung (kW)	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Standort		
				Nr.:	Rechtswert/Hochwert UTM 32	
Enercon E-175 EP5 E2	7.000	162,0	175,0	R05	336.775	5.590.163
Enercon E-138 EP3 E3	4.260	160,0	138,0	R06	337.284	5.589.745

Tabelle 1: Eckdaten und Standorte der zwei WEA

Die Windenergieanlage R05 hat eine **Gesamthöhe von max. 249,5 m über ursprünglicher Geländehöhe**. Die Windenergieanlage R06 hat eine **Gesamthöhe von max. 230,0 m über ursprünglicher Geländehöhe**.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende, außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittel- und Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die Windenergieanlagen gebunden. Sie geht bei Wechsel der Anlagenbetreiber mit der jeweiligen Anlage auf den neuen Betreiber über.

### III. Bedingungen

- III.1 Die Genehmigung für die einzelnen WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen beantragten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die einzelnen Anlagen während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht betrieben werden, obwohl dies rechtlich möglich wäre.
- III.2 Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist vor Baubeginn des Fundaments der jeweiligen WEA eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder einer Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Euskirchen, Abt. 60 - Untere Immissionsschutzbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 257.400 € für WEA R06 und auf 257.585 € für WEA R05 festgesetzt. Nach endgültiger Stilllegung der WEA oder Erlöschen dieser Genehmigung sind die WEA einschließlich der Fundamente und Kranstellflächen zurückzubauen. Die Bürgschaft kann durch Erbringung einer Barrücklage in derselben Höhe ersetzt werden, die Barrücklage ist treuhänderisch zu verwalten.
- III.3 Für die öffentlich-rechtliche Sicherung der Abstandsflächen auf benachbarten Flurstücken ist die Eintragung entsprechender Abstandsflächenbaulasten vor Baubeginn bei der Bauaufsicht erforderlich.
- III.4 Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass eine geeignete CEF-Maßnahme für ein Brutpaar der Feldlerche unter Angabe einer geeigneten Maßnahmenfläche mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Zudem muss vor Baubeginn der Nachweis über die Herstellung und Wirksamkeit dieser CEF-Maßnahme der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt und nach fachlicher Prüfung von der Unteren Naturschutzbehörde akzeptiert und bestätigt werden. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen nachzuweisen ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (Stand: 2021) durchzuführen.

- III.5 Für die erforderliche Baustellen-, und spätere Wartungszufahrt zur Landesstraße 115 ist eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu beantragen.
- III.6 Für die Durchführung der Arbeiten zur Errichtung der Anlage ist eine Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers für Kreisstraßen gemäß § 18 i.V.m § 20 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Diese ist mit ausreichendem Vorlauf (mind. 8 Wochen) vor der baulichen Umsetzung der Maßnahme zu beantragen.

#### **IV. Auflagen**

##### **IV.1 Allgemeine Auflagen**

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind ab Inbetriebnahme bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens eine Woche vorher mitzuteilen:

Kreis Euskirchen, Abt. 63 – Bauen und Wohnen

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen:

Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde

Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde

Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Bodenschutzbehörde

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen vier Wochen vorher mitzuteilen:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens sechs Wochen vorher mitzuteilen: Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde

IV.1.3 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlagen bzw. Anlagenteile dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14

Tage vorher formlos schriftlich mitzuteilen. Spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der jeweiligen Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage gleichwertig mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).

Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.

Nachweis des Herstellers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung der Abschaltung und des Wiederanlaufs, sowie einer Bestätigung des Herstellers, dass das System betriebsbereit ist.

IV.1.4 Der Betreibende der Anlagen hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde mitzuteilen.

Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

IV.1.5 Ein Wechsel der Anlagenbetreibenden bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme einer Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

IV.1.6 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde die für den Betrieb der WEA verantwortlichen Ansprechpartner unter Angabe der Personalien schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbaren Datenformaten elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-Min-Mittel erfasst werden.

IV.1.8 Es ist für die jeweiligen Anlagen ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde- jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren.

IV.1.9 Die Anlagen sind mit der jeweiligen Seriennummer sowie einem Hinweisschild zu versehen. Das Hinweisschild hat folgende Angaben zu enthalten: Betriebsführer, Telefonnummer einer ständig erreichbaren Stelle für Störungen an der Anlage.

IV.1.10 Bis zum Rückbau der Windenergieanlagen gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibenden vom 15.05.2025 sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlagen nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik gemäß Betriebsanweisung,
- Sicherung der Anlagen gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- wiederkehrende Kontrolle der Anlagen.

## **IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts und vorbeugendem Brandschutz**

### **Baurecht**

IV.2.1 Gemäß dem Turbulenzgutachten der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG aus Hamburg vom 22.08.2025 (Referenz-Nr. 2024-WND-SE-082-R0) sind die in Tabelle A.2.6.1 und A.2.6.2 aufgeführten Betriebseinschränkungen (BBS) an den WEA

einzuprogrammieren und die Betriebsbereitschaft vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Die entsprechenden Alternativen sind in den v.g. Tabellen (A.2.6.1 und A.2.6.2) dargestellt und werden in diese Genehmigung unter Abbildung 1 – 3 aufgeführt. Es ist dabei nicht erforderlich alle alternativen BBS einer Tabelle zu wählen. Für jede definierte BBS zwischen zwei WEA muss aber eine der aufgeführten Alternativen umgesetzt werden.

Tabelle A.2.6.1.2: Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 1 - Details

Beschränkte WEA			Zu schützende WEA			Beschränkungen					
Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	$\beta$ [°]	Ystart [°]	Ystop [°]	Vstart [m/s]	Vstop [m/s]
1	5	WEA 5	3	WEA 3	-	-	2	335.7	26.7	v-in	3.8
	5	WEA 5			-	-	4	335.7	26.7	3.8	6
	5	WEA 5			-	-	3	335.7	26.7	6	11.5
	6	WEA 6			-	-	4	65	101.8	3.8	4.9
	6	WEA 6			-	-	2	65	101.8	4.9	7.1
	6	WEA 6			-	-	1	65	101.8	7.1	8.2
	6	WEA 6			-	-	3	65	101.8	8.2	9.3
	6	WEA 6			-	-	5	65	101.8	9.3	10.4
2	8	WEA 8	8	WEA 8	X	-	-	85.1	201.1	v-in	v-out
	8	WEA 8			X	-	-	285.8	309.2	v-in	11.5
	8	WEA 8			X	-	-	238.5	263.3	8.5	11.5
3	9	WEA 9	9	WEA 9	X	-	-	286.1	322.5	v-in	v-out

Diese Tabelle wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

Copyright © 2025 F2E Fluid & Energy Engineering. Alle Rechte vorbehalten.



wake2e-Bericht, 21.08.2025  
 Projektname: Rohr-Reetz Erweiterung  
 für e-regio Energiekonzepte GmbH  
 Referenz-Nr.: 2024-K-050-P3-R0.1  
 Seite A.6

Tabelle A.2.6.1.2: Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 1 - Details

Beschränkte WEA			Zu schützende WEA			Beschränkungen					
Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	$\beta$ [°]	Ystart [°]	Ystop [°]	Vstart [m/s]	Vstop [m/s]
	9	WEA 9			X	-	-	225.3	248.1	v-in	9.5

Tabelle A.2.6.1.3: Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 1 - Alternative A - Details

Beschränkte WEA			Zu schützende WEA			Beschränkungen					
Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	$\beta$ [°]	Ystart [°]	Ystop [°]	Vstart [m/s]	Vstop [m/s]
1	5	WEA 5	3	WEA 3	X	-	-	335.7	26.7	v-in	11.5
	6	WEA 6			X	-	-	65	101.8	3.8	10.4
2	8	WEA 8	8	WEA 8	X	-	-	85.1	201.1	v-in	v-out
	8	WEA 8			X	-	-	285.8	309.2	v-in	11.5
	8	WEA 8			X	-	-	238.5	263.3	8.5	11.5
3	9	WEA 9	9	WEA 9	X	-	-	286.1	322.5	v-in	v-out
	9	WEA 9			X	-	-	225.3	248.1	v-in	9.5

Tabelle A.2.6.1.4: Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 1 - Alternative B - Details

Beschränkte WEA			Zu schützende WEA			Beschränkungen					
Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	$\beta$ [°]	Ystart [°]	Ystop [°]	Vstart [m/s]	Vstop [m/s]
1	3	WEA 3	3	WEA 3	X	-	-	335.7	26.7	v-in	10.5
	3	WEA 3			X	-	-	65	101.8	3.5	9.5
2	6	WEA 6	8	WEA 8	X	-	-	85.1	201.1	v-in	v-out
	5	WEA 5			X	-	-	285.8	309.2	v-in	13.6
	3	WEA 3			X	-	-	238.5	263.3	9.2	12.5
3	6	WEA 6	9	WEA 9	X	-	-	286.1	322.5	v-in	v-out
	4	WEA 4			X	-	-	225.3	248.1	v-in	11.3

Abbildung 1: Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 1 – Details und Alternativen A und B

Tabelle A.2.6.2.2: Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 2 - Details

Beschränkte WEA		Zu schützende WEA		Beschränkungen							
Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	$\beta$ [°]	Ystart [°]	Ystop [°]	Vstart [m/s]	Vstop [m/s]
1	1	WEA 1	3	WEA 3	-	OM-99dB-1	-	172.3	207.7	9.3	10.4
1	1	WEA 1			-	OM-101dB-1	-	172.3	207.7	10.4	11.5
2	2	WEA 2			-	OML 5 (1.0 pitch) preliminary	-	254.1	284.5	9.3	10.4
5	5	WEA 5			-	-	2	335.7	26.7	v-in	3.8
5	5	WEA 5			-	-	4	335.7	26.7	3.8	6
5	5	WEA 5			-	-	3	335.7	26.7	6	11.5
6	6	WEA 6			-	-	4	65	101.8	3.8	4.9
6	6	WEA 6			-	-	2	65	101.8	4.9	7.1

Diese Tabelle wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

Copyright © 2025 F2E Fluid & Energy Engineering. Alle Rechte vorbehalten.



wake2e-Bericht, 21.08.2025  
 Projektname: Rohr-Reetz Erweiterung  
 für e-regio Energiekonzepte GmbH  
 Referenz-Nr.: 2024-K-050-P3-R0.1  
 Seite A.8

Tabelle A.2.6.2.2: Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 2 - Details

Beschränkte WEA		Zu schützende WEA		Beschränkungen							
Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	$\beta$ [°]	Ystart [°]	Ystop [°]	Vstart [m/s]	Vstop [m/s]
6	6	WEA 6			-	-	1	65	101.8	7.1	8.2
6	6	WEA 6			-	-	3	65	101.8	8.2	9.3
6	6	WEA 6			-	-	5	65	101.8	9.3	10.4
2	1	WEA 1	4	WEA 4	X	-	-	226.3	280.7	7.5	8.5
1	1	WEA 1			-	OM-99dB-1	-	226.3	280.7	8.5	9.5
1	1	WEA 1			-	OM-NR-03-1	-	226.3	280.7	9.5	10.5
1	1	WEA 1			-	OM-NR-02-1	-	226.3	280.7	10.5	11.5
3	1	WEA 1	5	WEA 5	-	OM-NR-03-1	-	172.8	200	7.5	8.5
2	2	WEA 2			X	-	-	226.7	259.9	6.5	8.5
2	2	WEA 2			-	OML 26 (11.5 pitch) preliminary	-	226.7	259.9	8.5	9.5
2	2	WEA 2			-	OML 13 (5.0 pitch) preliminary	-	226.7	259.9	9.5	10.5
2	2	WEA 2			-	OML 14 (5.5 pitch) preliminary	-	226.7	259.9	10.5	11.5
2	2	WEA 2			-	OML 35 (16.0 pitch) preliminary (v-in 4m/s)	-	226.7	259.9	11.5	12.5
2	2	WEA 2			X	-	-	226.7	259.9	12.5	15.5
4	1	WEA 1	6	WEA 6	-	OM-NR-03-1	-	211.2	240.6	6.5	7.5
1	1	WEA 1			-	OM-99dB-1	-	211.2	240.6	7.5	8.5
1	1	WEA 1			-	OM-NR-03-1	-	211.2	240.6	8.5	10.5
1	1	WEA 1			-	OM-NR-02-1	-	211.2	240.6	10.5	11.5
1	1	WEA 1			-	OM-101dB-1	-	211.2	240.6	11.5	12.5
1	1	WEA 1			-	OM-99dB-1	-	211.2	240.6	12.5	13.5
1	1	WEA 1			X	-	-	211.2	240.6	13.5	15.5
2	2	WEA 2			-	OML 34 (15.5 pitch) preliminary (v-in 4m/s)	-	255.7	278.1	14.5	15.5
5	8	WEA 8	8	WEA 8	X	-	-	85.1	201.1	v-in	v-out
8	8	WEA 8			X	-	-	285.8	309.2	v-in	11.5
8	8	WEA 8			X	-	-	238.5	263.3	8.5	11.5
8	8	WEA 8			X	-	-	211.6	224.8	7.5	8.5
8	8	WEA 8			X	-	-	255.1	269.7	7.5	8.5
6	9	WEA 9	9	WEA 9	X	-	-	286.1	322.5	v-in	v-out
9	9	WEA 9			X	-	-	225.3	248.1	v-in	9.5

Abbildung 2 Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 2 - Details



Tabelle A.2.6.2.3: Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 2 - Alternative A - Details

Beschränkte WEA			Zu schützende WEA		Beschränkungen						
Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	$\beta$ [°]	Ystart [°]	Ystop [°]	Vstart [m/s]	Vstop [m/s]
1	1	WEA 1	3	WEA 3	X	-	-	172.3	207.7	9.3	11.5
	2	WEA 2			X	-	-	254.1	284.5	9.3	10.4
	5	WEA 5			X	-	-	335.7	26.7	v-in	11.5
	6	WEA 6			X	-	-	65	101.8	3.8	10.4
2	1	WEA 1	4	WEA 4	X	-	-	226.3	280.7	7.5	11.5
3	1	WEA 1	5	WEA 5	X	-	-	172.8	200	7.5	8.5
	2	WEA 2			X	-	-	226.7	259.9	6.5	15.5
4	1	WEA 1	6	WEA 6	X	-	-	211.2	240.6	6.5	15.5
	2	WEA 2			X	-	-	255.7	278.1	14.5	15.5
5	8	WEA 8	8	WEA 8	X	-	-	85.1	201.1	v-in	v-out
	8	WEA 8			X	-	-	285.8	309.2	v-in	11.5
	8	WEA 8			X	-	-	238.5	263.3	8.5	11.5
	8	WEA 8			X	-	-	211.6	224.8	7.5	8.5
	8	WEA 8			X	-	-	255.1	269.7	7.5	8.5
6	9	WEA 9	9	WEA 9	X	-	-	286.1	322.5	v-in	v-out
	9	WEA 9			X	-	-	225.3	248.1	v-in	9.5

Tabelle A.2.6.2.4: Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 2 - Alternative B - Details

Beschränkte WEA			Zu schützende WEA		Beschränkungen						
Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	$\beta$ [°]	Ystart [°]	Ystop [°]	Vstart [m/s]	Vstop [m/s]
1	3	WEA 3	3	WEA 3	X	-	-	172.3	207.7	8.5	10.5
	3	WEA 3			X	-	-	254.1	284.5	8.5	9.5
	3	WEA 3			X	-	-	335.7	26.7	v-in	10.5
	3	WEA 3			X	-	-	65	101.8	3.5	9.5
2	4	WEA 4	4	WEA 4	X	-	-	226.3	280.7	7.5	11.5
3	5	WEA 5	5	WEA 5	X	-	-	172.8	200	7.5	8.5
	5	WEA 5			X	-	-	226.7	259.9	6.5	15.5
4	6	WEA 6	6	WEA 6	X	-	-	211.2	240.6	6.5	15.5

Diese Tabelle wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

Copyright © 2025 F2E Fluid & Energy Engineering. Alle Rechte vorbehalten.



Tabelle A.2.6.2.4: Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 2 - Alternative B - Details

Beschränkte WEA			Zu schützende WEA		Beschränkungen						
Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	$\beta$ [°]	Ystart [°]	Ystop [°]	Vstart [m/s]	Vstop [m/s]
	6	WEA 6			X	-	-	255.7	278.1	14.5	15.5
5	6	WEA 6	8	WEA 8	X	-	-	85.1	201.1	v-in	v-out
	5	WEA 5			X	-	-	285.8	309.2	v-in	13.6
	3	WEA 3			X	-	-	238.5	263.3	9.2	12.5
	1	WEA 1			X	-	-	211.6	224.8	8.9	10.1
	2	WEA 2			X	-	-	255.1	269.7	8.9	10.1
6	6	WEA 6	9	WEA 9	X	-	-	286.1	322.5	v-in	v-out
	4	WEA 4			X	-	-	225.3	248.1	v-in	11.3

Abbildung 3: Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 1 - Alternativen A und B

IV 2.2 Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung über den Zustand der Wirtschaftswege in Abstimmung mit dem Tiefbauamt des Kreises Euskirchen zwingend erforderlich.

IV.2.3 Vor Beginn der Bauarbeiten sind dem Kreis Euskirchen – Untere Bauaufsichtsbehörde bis zur Bauzustandsbesichtigung - Fertigstellung des Rohbaus eine Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder Sachverständigen Stelle (Prüfingenieur) nach § 85 (2) Nr. 4 BauO NRW vorzulegen, wonach sie durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben,

dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihnen aufgestellten oder geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. Ein Nachweis der Beauftragung des o.g. Sachverständigen ist dem Bauordnungsamt vor Baubeginn vorzulegen. Soll eine Beauftragung durch den Bauherrn nicht erfolgen, so ist dies der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn anzuzeigen. Die Beauftragung erfolgt dann von Amts wegen. Die Kosten sind vom Bauherrn zu tragen oder als Auslagen zu erheben.

IV.2.4 Gemäß § 74 Abs. 8 BauO NRW ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Euskirchen anzuzeigen, dass die Grundrissflächen und die festgelegten Höhenangaben der WEA eingehalten worden sind (Sockelabnahme). Dieser Nachweis ist durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchzuführen und rechtzeitig 14 Tage nach Fertigstellung des Fundaments der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Euskirchen vorzulegen.

Mit ihr ist eine Bescheinigung der Sachverständigen vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihnen aufgestellten oder geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (Bescheinigung nach § 12 (2) SV-VO).

IV.2.5 Der Betreiber hat regelmäßig Prüfungen aller sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der WEA durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundaments, im einsehbaren Bereich, zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die in Anlage 2.7/12 Fußnote 1) und 2) des RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.02.2015 - Liste Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW genannten Institute in Betracht.

IV.2.6 Die geplanten Zufahrten zu den WEA sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß den Eintragungen im Lageplan, besonders für die Feuerwehr und andere Rettungskräfte dauerhaft und ausreichend tragfähig und im befahrbaren Zustand sowie auch unabhängig von eventuell landwirtschaftlichem Aufwuchs, frei von Hindernissen zu halten.

- IV.2.7 Die WEA sind gemäß § 45 BauO NRW mit einem dauerhaft wirksamen Blitzschutz zu versehen.
- IV.2.8 Die WEA sind bei Eisansatz stillzusetzen (entsprechend Punkt 4 des technischen Dokuments D02531399/3.0-de/DB, „Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung).
- IV.2.9 Die Montage des Eiserkennungssystems ist unter Aufsicht eines fachkundigen Montageleiters vorzunehmen. Der Montageleiter ist der zuständigen Bauaufsicht vor Baubeginn/ Baustelleneinrichtung der Anlage schriftlich zu benennen.
- IV.2.10 Nach einer Außerbetriebnahme bei Eisansatz dürfen die Anlagen erst nach entsprechender Sichtkontrolle der Rotorblätter auf Eisfreiheit durch einen Sachkundigen freigegeben und wiederangefahren werden. Bei zusätzlichem Einsatz einer Blattheizung kann ein automatisches Wiederanlaufen der WEA erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass die Bezugsleistung der Blattheizung nicht begrenzt wurde und der Standardwert von 4:00 h für die minimale Heizdauer der Blattheizung entsprechend dem technischen Dokument D... eingehalten wird. Der Genehmigungsbehörde ist nach Inbetriebnahme des Eisansatzerkennungssystems der Nachweis über die Funktionsfähigkeit des Systems vorzulegen.

### **Brandschutz**

- IV.2.11 Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrt für die Löschfahrzeuge der Feuerwehr geeignet und jederzeit verkehrssicher befahrbar ist.
- IV.2.12 Die Windkraftanlagen sind mit einer Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie auszurüsten.
- IV.2.13 Unter Berücksichtigung des eingereichten Brandschutzkonzepts ist vor Inbetriebnahme der Anlagen ein Ortstermin mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim zu vereinbaren. Mit dieser sind auch weitere Einzelheiten zur Kennzeichnung der Anlagen, Hinterlegung von Notfallnummern sowie die Erstellung eines Feuerwehrübersichtsplanes nach DIN 14095 in enger Abstimmung zu projektieren

- 2.16 Zur Unterstützung der Feuerwehr ist am Fuß der Anlage ein Hinweisschild anzubringen mit Angabe der Erreichbarkeit (Telefonnummer) der sachkundigen Person/des Betreibers. Elektrische Anlagen mit Gefahrensymbolen sind gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3 („Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“) zu kennzeichnen. Auf die VdS3523:2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz wird hiermit verwiesen.

### **IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Abfallrechts und des Wasser- und Bodenschutzes**

#### **Abfallrecht**

- IV.3.1 Die in Kapitel 7.1 „Abfallmengen Anlagenaufbau“ („Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5“) und Kapitel 7.2 „Abfallmengen beim Anlagenaufbau“ sind getrennt zu Erfassen und gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – AVV zu bezeichnen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV.3.2 Nicht verwertbare Bauabfälle (Baustellenabfälle) sind gemäß § 14 der Abfallsatzung des Kreises (Anschluss- und Benutzungszwang) grundsätzlich dem Kreis Euskirchen als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen und dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Mechernich anzuliefern.
- IV.3.3 Liegen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen von Bodenaushub oder sonstiger Bauabfälle vor, so sind diese von den unbelasteten Materialien getrennt zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.
- IV 3.4 Entsprechend der Antragsdokumente Kapitel 7.1 „Abfallmengen im Betrieb“ („Technisches Datenblatt – Abfallmengen EP 5“) und Kapitel 7.3 „Abfallmengen Anlagenbetrieb“ sind die dort aufgeführten Abfälle wie z. B. Ölfilter, Getriebeöle etc. der Tabelle den dort aufgeführten Abfallschlüssel zuzuweisen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **Wasserschutz**

- IV.3.5 Beim Bau und Betrieb sämtlicher Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften und die Sicherheitsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft in der neuesten Fassung,

einschließlich der zu diesen herausgegebenen Sondervorschriften, Richtlinien und Merkhefte, zu beachten.

- IV 3.6 Es sind alle möglichen Vorkehrungen gegen eine Verschmutzung des Grundwassers während der Benutzung zu treffen. Die Anlagen sind so einzurichten, dass eine Gewässer/Grundwasserverunreinigung durch wassergefährdende Stoffe nicht eintreten kann. Die Vorschriften über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind zu beachten (AwSV).
- IV 3.7 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer (auch Grundwasser) gelangen, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeiten über die -112.
- IV 3.8 Baumaschinen sind während des Baus und Wartung der Anlagen regelmäßig auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen.
- IV 3.9 Bei Hydraulikaggregaten von Baumaschinen und Geräten sind vorzugsweise biologisch abbaubare Hydrauliköle einzusetzen.
- IV 3.10 Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen sowie deren Betankung sind grundsätzlich auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen durchzuführen.
- IV.3.11 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial – sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV 3.12 Ein Nachweis der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen) der Schläuche ist auf Verlangen der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- IV 3.13 Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV, als zusätzliche Sicherheit auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln.

### **Bodenschutz**

IV.3.14 Die Vorhabenrealisierung, sowohl Herstellung der WEA als auch deren Rückbau inkl. der weiteren zugehörigen Anlagen und insb. des Betonsockels, hat unter bodenkundlicher Baubegleitung in Anlehnung an DIN 19639 zu erfolgen.

IV.3.15 Für die Bodenkundliche Baubegleitung sind dritte Untersuchungsstellen einzusetzen, die über fundierte Fachkenntnisse in Bodenkunde und Bodenschutz verfügen.

IV.3.16 Der Gutachter, der die Bodenkundliche Baubegleitung durchführt ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Bodenschutzbehörde 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

IV.3.17 Die bodenkundliche Baubegleitung hat Folgendes zu gewährleisten:

- i. Zufahrten werden grundsätzlich in Schotter/Splitt gelegt – sofern keine anderen Bestimmungen widersprechen, so dass keine komplette Bodenversiegelung stattfindet. Temporär ist das Aufkommen niedriger Vegetation möglich.
- ii. Überschüssiger, während der Bauphase anfallender Erdaushub ist so zeitnah wie möglich vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und abzufahren.
- iii. Ggf. notwendige Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden muss auf getrennten Depots (DIN 19731 und DIN 18915) erfolgen
- iv. Einmischung von Fremdmaterialien und Bauabfällen auf den Bodendepots sind nicht zulässig und zu vermeiden.
- v. Die Schütthöhe für das Oberbodendepot darf maximal 2 Meter betragen (DIN 19731). Das Unterbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 4 Meter haben.
- vi. Die Böden sollten möglichst nicht befahren werden, v.a. nicht mit Radfahrzeugen.
- vii. Baldmöglichste Begrünung des zwischengelagerten Oberbodenmaterials. Günstig sind tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich (vgl. DIN 19731).
- viii. Lockere Schüttung der Bodendepots, Aufschütten nur in trockenem Zustand.
- ix. Dokumentation von Bodenbeeinträchtigungen/-schäden,

x. Handlungsanweisungen im Fall von Bodenkontaminationen (Abtrag und

Verwertung / Entsorgung) sowie, Kontrollbeprobungen nach Havarien, xi. die Sicherstellung, dass nach den jeweiligen Baumaßnahmen bzw. deren Rückbau der Boden wieder, soweit möglich, in den Ausgangszustand versetzt wird,

xii. Dokumentation des Verwertungsweges der möglicherweise überschüssigen Bodenmassen.

b. Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten (Fertigstellung der WEA bzw. deren Rückbau) sind jeweils Abschlussdokumentationen der bodenkundlichen Baubegleitung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

IV.3.17 Eine Kombination der Forderung unter IV.3.14 mit anderen Begleitungen, insb. einer ökologischen Baubegleitung ist möglich.

IV.3.18 Der Boden ist schichtbezogen zu lagern. Pauschale Unterbodenmieten sind nicht zulässig.

#### **IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**

##### **Schallschutz**

IV.4.1 Die Schallimmissionsprognose (Berichts-Nr.: BTSG-BE08-04 Rev. 0.0 vom 12.05.2025), erstellt durch Meteorologisches Beratungsbüro, Kolberger Str. 21, 54516 Wittlich, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die schalltechnisch relevanten Hauptkomponenten Generator und Rotorblätter der WEA sind daher entsprechend der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Spezifikationen auszuführen.

IV.4.2 Dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).

IV.4.3 Die von der Genehmigung erfassten Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller

Nebeneinrichtungen (z.B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen Windenergieanlagen und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten Windenergieanlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beiträgt, sofern nicht Nr. 3.2.1 der TA Lärm eine Ausnahme vorsieht.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte:

Immissionsaufpunkt	IRW Nacht dB(A)	IRW Tag dB(A)
IP01 Rohr, Weitzweg 14	45	60
IP02 Rohr, Jungferweg 5a	45	60
IP03 Rohr, Mülheimerstr. 11 Ober dem Hoelchen	45	60
IP04 Rohr, Paulinenhof 1	45	60
IP05 Freilingen, Wochenendhaus/Ferien- dorf 213	40	55
IP06 Reetz, Hardtstraße 22	40	55
IP07 Reetz, Hof Grefenstein 1 Auf dem Gieren	45	60
IP08 Mülheim, Gut Azentel 1,2 Schäsberg	45	60
IP09 Mülheim, Eichergasse 27	45	60
IP10 Mülheim, Eichergasse 25	45	60
IP11 Mülheim, Buchenweg 9	45	60
IP12 Mülheim, Buchenweg 5	45	60
IP13 Mülheim, Tiefgasse 45	45	60
IP14 Mülheim, Mülheimer Haus 5	45	60
IP15 Mülheim, Forstwalder Hof Am Genfbach 8	45	60
IP16 Mülheim, Schwalbenhof 1	45	60

Tabelle 2: Immissionsaufpunkte Schall Nr. 1 – 16 mit Immissionsrichtwerten (Nacht / Tag)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

**Hinweis:**

Die v.g. Immissionsorte wurden auf Basis der Schallprognose des Meteorologischen Beratungsbüros (Dr. S. Theunert, Kolberger Str. 21, 54516 Wittlich) vom 12.05.2025 (Berichts-Nr.: BTSG-BE08-04 Rev. 0.0) ermittelt.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.4.4 Die Windenergieanlagen dürfen zur Tageszeit und zur Nachtzeit im leistungsoptimierten Betriebsmodus OM-0-0 (WEA E-175 EP5, 7.000 kW) bzw. Modus 0s (WEA E138 EP3 E3, 4.260 kW) gemäß dem schalltechnischen Bericht des Meteorologischen Beratungsbüros (Dr. S. Theunert, Kolberger Str. 21, 54516 Wittlich) vom 12.05.2025 (Berichts-Nr.: BTSG-BE08-04 Rev. 0.0) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

**Geplanter WEA-Typ Enercon E-175 EP5 mit Serrations (STE), Betriebsmodus Mode 0-0, LWA 106,9 dB(A), Le,max, 108,6 dB(A)**

Oktavspektren f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$ $\Delta L_{e,\text{max}} = 1,7 \text{ dB(A)}$ $\Delta L_{\text{Prog}} = 2,1 \text{ dB(A)}$							
LWA,Okt [dB(A)]	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1
Le,max,Okt [dB(A)]	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8
Lo,Okt [dB(A)]	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2

Tabelle 3: Oktavbandspektren der WEA R05 Typ Enercon E-175 EP5

**Gepplanter WEA-Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit Serrations (STE), Betriebsmodus Mode 0 s,  
 LWA 106,6 dB(A), Le,max 108,3 dB(A)**

Oktavspektren f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$ $\Delta L_{e,\text{max}} = 1,7 \text{ dB(A)}$ $\Delta L_{\text{Prog}} = 2,1 \text{ dB(A)}$							
LWA,Okt [dB(A)]	87,4	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0
Le,max,Okt [dB(A)]	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7
Lo,Okt [dB(A)]	89,5	95,2	98,5	101,8	104,0	100,4	92,1	75,1

Tabelle 4: Oktavbandspektren der WEA R06 Typ Enercon E-138 EP3 E3

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,\text{Okt}}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

IV.4.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung IV.4.4 festgelegten Werte  $L_{e,\text{max,Okt}}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,\text{max,Okt}}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose (Bericht-Nr.: BTSG-BE08-04 Rev. 0.0) des Meteorologischen Beratungsbüros vom 12.05.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in den Tabellen 3 und 4 der Schallprognose des Meteorologischen Beratungsbüros vom 12.05.2025, mit Ergänzungen vom 15.10.2025 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

IV.4.6 Für die Windenergieanlagen ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen IV.4.3 bis IV.4.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26 und 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Als Sachverständiger

kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Um das Messkonzept abzustimmen, muss sich der Sachverständige vor Durchführung der Messung mit dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 -Untere Immissionsschutzbehörde-, in Verbindung setzen. Nach Durchführung der Messung ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, umgehend, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein Exemplar des Messberichtes zuzusenden. Die UIB ist an der Messung zu beteiligen und auch kurzfristig über einen Messtermin, auch außerhalb der normalen Dienstzeit, zu informieren.

Alternativ kann der genehmigungskonforme Betrieb durch Vorlage eines Messberichtes für den jeweiligen Betriebsmodus und erneuter Ausbreitungsrechnung oder durch Vorlage einer Dreifachvermessung des offenen Modus nachgewiesen werden.

IV.4.7 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typen Enercon E-175 EP5 E2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Euskirchen, Abt. 60 - Untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

IV.4.8 Abweichend von Nebenbestimmung IV.4.7 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. NB IV.3 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit aufweisen.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Euskirchen, Abt. 60 - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

IV.4.9 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

#### **Schattenwurf**

IV.4.10 Das Schattenwurfgutachten (Berichts-Nr.: BTSW-BE09-04 Rev. 0.0 vom 12.05.2025), erstellt durch das Meteorologische Beratungsbüro Dr. Sabine Theunert, Kolberger Str. 21, 54516 Wittlich ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin gemachten Angaben zu Betriebsparametern sind vollumfänglich zu berücksichtigen.

IV.4.11 An den gutachterlich benannten und schützenswerten relevanten Immissionspunkten dürfen die Windenergieanlagen zusammen mit den vorhandenen Vorbelastungen einen Immissionswert für Schattenwurf von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr nicht überschreiten. Bei dem Immissionsrichtwert von 30 h/a handelt es sich um die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer. Dies entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h/a.

Die Immissionspunkte wurden auf Basis des Schattenwurfgutachtens des Meteorologischen Beratungsbüros vom 12.05.2025 ermittelt.

Immissionspunkt	Straße	Ort
IP01	Weitzweg 14	53945 Blankenheim
IP02	Jungfernweg 5a	53945 Blankenheim
IP03	Mülheimer Str. 11 Ober dem Hoelchen	53945 Blankenheim
IP04	Paulinenhof 1	53945 Blankenheim
IP05	Freilingen Wochenendhaus / Feriendorf 213	53945 Blankenheim
IP06	Hardtstr. 22	53945 Blankenheim
IP07	Hof Grefenstein 1 Auf dem Gieren	53945 Blankenheim
IP08	Gut Atzentel 1,2 Schäsberg	53945 Blankenheim
IP09	Eichergasse 27	53945 Blankenheim
IP10	Eichergasse 25	53945 Blankenheim
IP11	Buchenweg 9	53945 Blankenheim
IP12	Buchenweg 5	53945 Blankenheim
IP13	Tiefgasse 45	53945 Blankenheim
IP14	Mülheimer Haus 5	53945 Blankenheim
IP15	Forstwalder Hof Am Genfbach 8	53945 Blankenheim
IP16	Schwalbenhof 1	53945 Blankenheim

Tabelle 5: Immissionspunkte Schatten Nr. 1 - 27 mit Straße und Ort

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergieerlass vom 08.05.2018 nach Ziff. 5.2.1.3 gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte, wenn die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen hierzu einen Beitrag leisten.

IV.4.12 Die Windenergieanlagen sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen genannten Immissionspunkten der Tabelle 5 unter Ziffer IV.4.11 die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe der in dem Schattenwurfgutachten des Meteorologischen Beratungsbüros vom 12.05.2025 berücksichtigten und errichteten Windenergieanlagen den Wert von 30 Minuten/Tag bzw. 30 Stunden/Jahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr) nicht überschreiten.

IV.4.13 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

IV.4.14 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.4.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungs-Zeitraums der in Ziffer IV.4.11 aufgelisteten Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

IV.4.16 Die Kontrollgänge und Wartungsarbeiten an dem Schattenwurfmodul sind in einem Betriebstagebuch zu erfassen. Im Betriebstagebuch ist manuell mindestens folgende Eintragung vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)

Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Behörde im Rahmen der Überwachung auf Anfrage zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Straßenwegerechts sowie Luftverkehrsrecht

##### Straßenwegerecht

IV.5.1 Die Herstellung und Nutzung der Zufahrten zu den Windenergieanlagen über die Landesstraße 115 bzw. Kreisstraße 71 bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde.

Vor Baubeginn ist der Nachweis der erteilten Zustimmung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen (siehe hierzu Hinweise V.40 bis V.51)

IV.5.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass durch Eiswurf, Blattbruch oder sonstige Gefährdungen keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßenverkehrs auftreten können.

##### Luftverkehrsrecht

IV.5.3 Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden.

Bezeichnung Flur/Flurstück	Koordinate (WGS84)	Max. Höhe über NHN (m)
WEA 01 R05	50°26'26,7252"N 006°42'04,5216"E	779,0
WEA 02 R06	50°26'13,7112"N 006°42'30,9600"E	757,0

Tabelle 6: Standorte der WEA R05 und WEA R06 mit Koordinaten und maximaler Höhe über NHN in

Metern

IV.5.4 Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ versehen werden.

**Tageskennzeichnung:**

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

**Nachtkennzeichnung:**

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich.

Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9. Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge die Luftfahrtbehörde auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf den Maschinenhäusern zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge:  
1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben! Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung

behaben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept muss vorgelegt werden, dass für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe findet keine Anwendung auf die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- IV.5.5 Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.
- IV.5.6 Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Luftfahrtbehörde mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
- IV.5.7 Da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummern und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde (26.21.01-76 57356/2025 NW-12628)

- b. Name des Standortes
- c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids  
(Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.5.8 Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

IV.5.9 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

Nach Übermittlung der Nachweise / Erfüllung der Auflagen, darf das BNK-System in Betrieb genommen werden. Eine weitere Prüfung oder Freigabe durch die Luftfahrtbehörde erfolgt nicht.

IV.5.10 Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden

Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

#### **IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- / Landschafts- und Naturschutzes**

IV.6.1 Sollten sich bei der Bauausführung weitere Eingriffe in den Naturhaushalt als notwendig erweisen oder sich eine Abweichung vom beantragten Verfahren ergeben, ist dies im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Eingriffsbilanzierung entsprechend anzupassen.

IV.6.2 Der Beginn und Abschluss der Baumaßnahme ist der Untere Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor bzw. nach der Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen.

IV.6.3 Die Antragsunterlagen einschließlich der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II vom Mai 2025, des Artenschutzfachbeitrags vom Januar 2025, des Fachplans über die Auswirkungen des Eingriffs vom Mai 2025, des landschaftspflegerischen Begleitplans vom November 2025 sowie des Entwicklungs- und Bewertungskonzepts zu den ökologischen Ausgleichsflächen vom Oktober 2023 sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

IV.6.4 Die in Kapitel 7 des im Landschaftspflegerischen Begleitplans vom November 2025 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen VBio 1 – VBio2, VB 2 – VB 3 und VB2 – 3, VBW4 bis VBW5 sowie VL sind vollständig und fristgerecht umzusetzen. Die Vermeidungsmaßnahmen V 2 - V4, V 6, A/EBo1 und EGL werden an anderer Stelle in diesem Bescheid erläutert und ggf. ergänzt / geändert. Die Maßnahmen V1, V5, VBio3 und VB1 werden wie folgt ergänzt:

- V1: Sollte eine Baufeldfreimachung inkl. Rodungsarbeiten aus zwingenden und nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung vorab nachzuweisen, dass keine Brutplätze auf den betroffenen Flächen vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind textlich und fotografisch zu dokumentieren und die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Arbeiten begonnen werden. Sollten Brutplätze oder Quartiere von planungsrelevanten Vogel- oder Fledermausarten ausfindig gemacht werden, ist dies unverzüglich der Unteren

Naturschutzbehörde zu melden und die weitere Vorgehensweise mit dieser abzustimmen. Ggf. werden weitere CEF-Maßnahmen erforderlich. (Änderung / Ergänzung)

- V5: Die Ergebnisse der Kontrolle sind textlich und fotografisch zu dokumentieren und die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Arbeiten begonnen werden. Sollten Fledermausquartiere ausfindig gemacht werden, ist dies unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden und die weitere Vorgehensweise mit dieser abzustimmen. Ggf. werden CEF-Maßnahmen in Form einer Anbringung von Fledermauskästen erforderlich. Die konkrete Kastenanzahl und -art sowie geeignete Standorte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme ist dann durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring nachzuweisen und die konkreten Standorte der Kästen sind der Unteren Naturschutzbehörde zur Eintragung ins Kompensationskataster vorzulegen. Dies erfolgt möglichst als shape-Datei. (Änderung / Ergänzung).
- VBio3: Sollten zur sofortigen Begrünung von zwischengelagerten Oberbodenmaterial tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen zur Anwendung kommen, ist auf die Verwendung von Lupine zu verzichten, da diese als invasive Art gilt und zur starken, unkontrollierbaren Ausbreitung neigt. (Ergänzung)
- VB1: Überschüssiger, während der Bauphase anfallender Erdaushub ist so zeitnah wie möglich vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und abzufahren (s. § 12 BBodSchV). Sollte Verdrängungsboden anfallen, der auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht und somit verwertet wird, die nicht Bestandteil dieses Antrages sind, ist im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, ist das Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen. (Ergänzung)
- Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen ist auf allen Flächen, die während der Bauphase genutzt wurden, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Darüber hinaus sind temporär genutzte Flächen, die wieder zurückgebaut und eingesät werden müssen (z.B. Wegränder) gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG mit einem zertifizierten Regiosaatgut (Ursprungsgebiet: 7 – Rheinisches Bergland, Produktionsraum: 4 – Westdeutsches Berg- und Hügelland) einzusäen. Das Saatgut ist im Vorfeld mit der UNB abzustimmen. Dies

gilt nicht für Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Einsaat ist bevorzugt im Herbst vorzunehmen.

- Es ist auf die Installation von Beleuchtung mittels Bewegungsmeldern im Mastfußbereich z.B. zur Erleichterung abendlicher Kontrollen, zu verzichten, um eine Anlockwirkung von Fledermäusen zu vermeiden. Im Zuge von Inspektionsverhalten könnte es dazu kommen, dass Fledermäuse angelockt und am Mast entlang in Richtung Rotorblätter fliegen und somit einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen.

IV.6.5 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 127.068,80 € zu leisten. Die Ersatzzahlung ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unter dem Kassenzichen 2820.0001712/2820 (bei Zahlung unbedingt angeben) auf die auf Seite 1 genannten Konten der Kreiskasse zu überweisen.

#### IV.6.6 Kompensation

Für die Inanspruchnahme von bilanzierungspflichtigen Flächen auf 7.674 m<sup>2</sup> entsteht ein Kompensationsbedarf von 20.084 Biotopwertpunkten.

Diese sind durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto des Herrn Hubert Hensgens aus der Ökokontomaßnahme 1 durch die Umwandlung von Intensivacker in eine extensiv genutzte, artenreiche Grünlandfläche auf dem Grundstück Gemarkung Reetz, Flur 5, Flurstück 36 zu kompensieren. Der Nachweis über den Erwerb der entsprechenden Ökopunkte ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn durch einen Ablösevertrag oder den Ausbuchungsbeleg zu erbringen. Alternativ kann eine Bestätigung der Reservierung eingereicht werden. Spätestens bis zur Inbetriebnahme ist der Ablösevertrag oder der Ausbuchungsbeleg vorzulegen.

#### IV.6.7 Ökologische Baubegleitung

Die Baumaßnahme ist durch eine fachlich qualifizierte, Ökologische Baubegleitung zu betreuen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Ansprechpartner für die Ökologische Baubegleitung zu benennen (inkl. Anschrift, E-Mail und Telefonnummer).

Die Bauleitung sowie deren Vertretung sind durch die Ökologische Baubegleitung einzuweisen und auf die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie die sensiblen Bereiche vor Ort hinzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Die Ökologische

Baubegleitung hat die Bauarbeiten und landschaftspflegerischen Arbeiten regelmäßig zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren.

Hierzu ist der Unteren Naturschutzbehörde durch die Ökologische Baubegleitung turnusmäßig einmal pro Monat und anlassbezogen bei besonderen Vorkommnissen sowie zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten einen Bericht über die durchgeführten Bauarbeiten vorzulegen. Der Bericht muss einen Nachweis über die Belehrung der Baufirma vor dem Beginn der Arbeiten, das jeweilige Datum der Ortsbegehungen, die Feststellungen bei den jeweiligen Ortsbegehungen, eine Dokumentation der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. festgestellten Mängel (jeweils mit Fotos) und bei Mängelfeststellung die veranlassten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und deren Umsetzung enthalten.

Die Ökologische Baubegleitung muss – zumindest bezüglich der zwingend zu beachtenden Artenschutzmaßnahmen – grundsätzlich gegenüber jedem Gewerk weisungsbefugt sein, alle relevanten Flächen betreten können und den Bauablauf ändern können, sofern es naturschutzfachlich geboten ist.

#### IV.6.8 Rückbau

Nach Beendigung der Betriebsphase der WEA sind die Anlagen vollständig und umweltschonend zurückzubauen und der Ursprungszustand wiederherzustellen. Gleiches gilt auch für die nicht mehr benötigten Wege bzw. Wegeverbreiterungen, sofern diese für den Bau und die Wartung der WEA hergerichtet wurden.

Für den Rückbau ist ein Konzept zu erstellen, das sämtliche umweltrelevante Belange erfasst. Das Konzept ist vor Beginn des Rückbaus mit der zuständigen Umweltbehörde abzustimmen.

### **Artenschutz**

#### IV.6.9 Gestaltung des Mastfußbereiches (V2)

Im Umkreis von 137,5 m um den Turmmittelpunkt der beiden WEA R05 sowie im Umkreis von 119,13 m um die WEA R06 dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen.

Dies betrifft die folgenden Flurstücke:

- WEA R05:  
Gemarkung: Reetz, Flur 1, Flurstücke 48, 54, 55, 56, 108,109
- WEA R06:  
Gemarkung Reetz, Flur 2, Flurstücke 2, 3  
Gemarkung Reetz, Flur 1, Flurstücke 73  
Gemarkung Rohr, Flur 19, Flurstücke 31, 34, 35

#### IV.6.10 Abschaltung Fledermäuse (V3)

Die WEA R05 und WEA R06 sind zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von  $> 10\text{ °C}$  sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von  $< 6\text{ m/s}$  in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel sind zu erfassen. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

#### IV.6.11 Temporäre ereignisbedingte Abschaltung bei Grünlandmahd – Rotmilan (V6)

Die WEA R05 und R06 sind bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern im Umkreis von 150 m um den Mastfußmittelpunkt im Zeitraum 01.03. bis 31.10. von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung für 72 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses abzuschalten.

WEA R05:

Gemarkung Reetz, Flur 1, Flurstücke 48,54, 55, 56, 108,109

WEA R06:

Gemarkung Reetz, Flur 2, Flurstücke 2, 3, 4, 6, 110, 111

Gemarkung Reetz, Flur 1, Flurstücke 73, 74

Gemarkung Rohr, Flur 19, Flurstücke 31, 34, 35

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die oben genannten Bewirtschaftungsereignisse im Windpark sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden. nicht früher beginnen als in der Umgebung.

Weiterhin ist mit den Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke ein Anzeigeregime zur Abschaltung der Anlagen zu Mahd- und Ernteterminen vertraglich festzulegen. Der Vertrag ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Alternativ kann auch ein nachweislich geeignetes Detektionssystem zur Erkennung eines Bewirtschaftungsereignisses in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eingerichtet werden.

Sofern vor Inbetriebnahme weder die Verträge vorgelegt werden noch ein Detektionssystem eingerichtet wurde, sind die WEA R05 und R06 im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.08. tagsüber von Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.

Alternativ zur ereignisbezogenen Abschaltung kann auch ein nachweislich geeignetes Antikollisionssystem zum Schutz des Rotmilans in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eingerichtet werden.

### **Eingetragene Funkstellen i.S.d § 35 Abs. 3 BauGB**

- IV.7.1 Damit eine Störung des Betriebs am 100-m Radioteleskop bei Effelsberg ausgeschlossen werden kann, müssen die Emissionen der zu errichtenden Anlagen bei Blankenheim Rohr-Reetz, die in EN550011 (CISPR-11) angegebenen Feldstärkegrenzwerte von 30 dB[ $\mu$ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 37 dB[ $\mu$ V/m] (oberhalb von 230 MHz), um ca. 15 dB unterschreiten, also im Mittel weniger als 15 dB[ $\mu$ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 22 dB[ $\mu$ V/m] (oberhalb von 230 MHz) emittieren.

## **V. Hinweise**

### **Abfallrecht**

- V.1 Gemäß § 8 Absatz 3 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen das Aufkommen ab 10 m<sup>3</sup> solcher Abfälle zu dokumentieren. Eine Vorlage zur Dokumentation bietet der Kreis Euskirchen unter [www.kreis-euskirchen.de](http://www.kreis-euskirchen.de)  
→ Serviceportal → Gewerbeabfallberatung.
- V.2 Für gefährliche Abfälle ist auf die Nachweisverordnung zu verweisen. Die Belege zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und die Belege zum Nachweis über die durchgeführte Entsorgung sind in einem Register gem. § 24 NachwV zu verwahren.
- V.3 Hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle aus den Bauarbeiten sind alle über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen ausgestellten Belege (z. B. Wiegekarten) zum Zwecke des Nachweises aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.
- V.4 Für gefährliche Abfälle ist auf die Nachweisverordnung zu verweisen. Die Belege zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und die Belege zum Nachweis über die durchgeführte Entsorgung sind in einem Register gem. § 24 NachwV zu verwahren.

### **Bodenschutz**

- V.5 Die Untere Bodenschutzbehörde empfiehlt die zeitnahe Beauftragung der unter IV.3.15 genannten Stellen. Dies führt erfahrungsgemäß zu deutlich geringeren Unstimmigkeiten, Interessenkonflikten und den daraus entstehenden Planverzögerungen.
- V.6 Eine Kombination der Forderung unter IV 3.15 mit anderen Begleitungen, insb. einer ökologischen Baubegleitung ist möglich.
- V.7 Sollten bei der Vorhabenrealisierung schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden bzw. sich entsprechende Hinweise ergeben, ist die Untere

Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren. Die Auflage IV.3.17 iv. entbindet von dieser Pflicht nicht.

- V.8 Es wird darauf hingewiesen, da der Rückbau noch nicht zeitlich planbar ist, dass Änderungen der DIN-Normen, Gesetze und Verordnungen möglich sind. Die Auflagen für den Rückbau sind als zukünftigen Stand der Technik zu verstehen.

### **Wasserschutz**

- V.9 Eine Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (z.B. RCL-Material) bei der Fundamentherstellung, der Kranabstellfläche oder den Zuwegungen darf nur gemäß ErsatzbaustoffV (EBV) in einer gültigen Einbauweise erfolgen. Eine Anzeigepflicht nach § 22 EBV ist seitens des Antragstellers zu prüfen.

- V.10 Eine gleichwertige Maßnahme zu einer ordnungsgemäßen Abfüllfläche ist z. B. die folgende Ausrüstung eines Transportfahrzeugs, mit dem das Öl angeliefert wird: Totmannschaltung, Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den IBC mit Frischöl, IBC für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält, und Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung.

- V.11 Aufgrund der seltenen Abfüllvorgänge kann auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche nach TRwS 786 verzichtet werden, wenn durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann (§ 23 Abs. 2 Satz 2 AwSV).

### **Immissionsschutz**

- V.11 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z. B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Oberbodenzone (z. B. Flächenversickerung oder Muldenversickerung mit einer durchschnittlichen Tiefe von max. 30 cm) auf dem eigenen Grundstück unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Wohl der Allgemeinheit erfolgt.

- V.12 Zukünftige Änderungen: Gemäß § 16 BImSchG bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

- V.13 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Behörde (Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde) gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs.

3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

### **Baurecht**

- V.14 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 83 BauO NRW erfolgt durch das Bauaufsichtsamt des Kreises Euskirchen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- V.15 Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen gemäß § 84 BauO NRW sind rechtzeitig beim Kreis Euskirchen, Abt. 63. – Bauen und Wohnen zu beantragen.
- V.16 Mit der Mitteilung auf Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung der WEA ist eine Bescheinigung des verantwortlichen Bauleiters vorzulegen, in der die ordnungsgemäße Errichtung und Benutzung der Anlage bestätigt wird.
- V.17 Die WEA darf erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicherer Benutzung entsprechend § 84 Abs. 8 BauO NRW in Betrieb genommen werden.
- V.18 Die noch vorzulegende vollständige Typenprüfung muss an der Baustelle gemäß § 68 BauO NRW vorliegen.
- V.19 Der Rückbau der WEA ist dem Bauaufsichtsamt des Kreises Euskirchen einen Monat vor Beginn des Rückbaus schriftlich anzuzeigen.

### **Landschaftsschutz**

V.20 Die windparkinterne und –externe Kabelverlegung sowie die windparkexterne Zuwegung sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Euskirchen, Abt.

60 – Untere Naturschutzbehörde zu beantragen.

V.21 Sofern die Mitteilung über die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme inkl. Vorlage der Fotodokumentation nicht erfolgt, werden weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Ausgleichsmaßnahme erforderlich, die ggf. gebührenpflichtig sind.

V.21 Gondelmonitoring (V4)

Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten nach Nebenbestimmung Nr. 10 kann an den WEA R05 und WEA R06 freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et. al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Zur Erfassung der Fledermäuse wird das Erfassungsgerät (z.B. batcorder) zwischen Mast und Rotor im Gondelboden (Ausrichtung in Richtung Boden) eingebaut. Sollte der batcorder zur Anwendung kommen, so sind die Einstellungen gemäß beigefügtem Merkblatt „Gondelmonitoring-Einstellungen“ zu verwenden:

- a. Threshold: -36 dB
- b. Post-Trigger: 200 ms
- c. Critical Frequency: 16 kHz
- d. Quality: 20

Eine Abweichung von diesen Einstellungen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen und fachlich zu begründen.

Sollten während des Gondelmonitorings längere, technische Ausfallzeiten vorkommen, die in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse liegen und deshalb eine Auswertung nicht zulassen, behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, das Monitoring um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Sollten Störgeräusche oder gar Ausfälle auftreten, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen und die Störquellen zu beheben.

Die erfassten Daten sind mittels eines automatischen Auswertungstools vgl. ProBat (in der jeweils aktuellen Version) auszuwerten und ein entsprechender

Abschaltalgorithmus zu berechnen. Bei der Berechnung ist eine Schlagopferzahl von <1 anzuwenden.

Aufgrund der Vergleichbarkeit dürfen manuell bestimmte Fledermausrufe nicht in die automatische Berechnung einfließen. Diese können lediglich argumentativ in der Begründung verwendet werden.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings bis spätestens zum 01.02. des Folge-Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Der Bericht stellt die angewandten Methoden plausibel dar und erläutert ggf. aufgetretene Störgeräusche und deren Ursache sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen. Dem Bericht sind die Auswertungsprotokolle (vgl. ProBat Gesamtberichte) beizufügen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Nebenbestimmung Nr. 9 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen.

Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

### **Gewässer-/Bodenschutz und Reststoffverwertung**

V.22 Vorbehaltlich technischer Nichtmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sind die folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) nach der Vorgabe der Gewerbeabfallverordnung GewAbfV getrennt zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung der Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (**ASN 170202**)
2. Kunststoff (**ASN 170203**)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (**ASN 170401 – 170407** und **170411**)
4. Holz (**ASN 170201**)
5. Dämmmaterial (**ASN 170604**)
6. Bitumengemische (**ASN 170302**)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (**ASN 170802**)
8. Beton (**ASN 170101**)
9. Ziegel (**ASN 170102**)

10. Fliesen und Keramik (**ASN 170103**)

Das für gefährliche Abfälle geltende Vermischungsverbot gemäß § 9 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- V.23 Bei der Anlieferung ist zu beachten, dass zuvor die mineralischen Anteile (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) von den brennbaren Abfällen zu trennen sind.

**Verkehrsrecht und Bodendenkmäler**

- V.24 Alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- V.25 Beginn und Beendigung der Arbeiten sind der zuständigen Straßenmeisterei Blankenheim mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- V.26 Die beantragte Nutzung des Grundstücks stellt eine andersartige Nutzung der Zufahrt im Sinne des § 20 Abs. 1 StrWG NRW dar. Diese zufahrtsmäßige Erschließung des Grundstücks ist daher mit Baubeginn eine gebührenfreie Sondernutzung.
- V.27 Die Zufahrt ist dauernd verkehrssicher, ggf. nach Weisung der zuständigen Meisterei zu unterhalten.
- V.28 Baustellenzufahrten und Zufahrten für Schwerlasttransporte sind in einem separaten Verfahren beim Landesbetrieb Straßenbau NRW mindestens zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen.
- V.29 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist gemäß § 16 DSchG NRW die Gemeinde Blankenheim als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer\*in, die Person, die das Grundstück

besitzt, der/die Unternehmer\*in und der/die Leiter\*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

### **Arbeitsschutz**

V.30 Die WEA dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde die Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG) vorgelegt wurde.

Mit Ausstellung der Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt.

### **Straßenwegerecht**

V.31 Für die erforderliche Baustellen-, und spätere Wartungszufahrt zur Landesstraße 115 ist eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

V.32 Neben der Sondernutzung für den Bau bzw. Abbau der Windenergieanlagen können auch spätere Zufahrten für Wartungsarbeiten die Voraussetzung für eine Sondernutzung erfüllen. Dies wird von Straßenbaulastträger im weiteren Verlauf geprüft.

## **VI. Begründung**

### **VI.1      Rechtliche Würdigung**

#### **1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren**

Sie haben mit Antrag vom 15.05.2025, eingegangen am 16.05.2025, die Neugenehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Ziffer 1.6.2 der 4.BImSchV) des Anlagentyps Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m bzw. des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4.260 kW, einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 229 m am Standort 53945 Blankenheim: Gemarkung Reetz, Flur 1, Flurstück 108 und Gemarkung Reetz, Flur 2, Flurstück 2 beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 3 i.V.m. der Anlage der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) vom 3. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Bestätigung der formalen Vollständigkeit gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV erfolgte mit den Nachreichungen der Unterlagen vom 11.07.2025 am 15.07.2025. Der Antragsteller wurde über die am 15.07.2025 eingeleitete Behördenbeteiligung informiert. Zudem hat eine vorgezogene Behördenbeteiligung ab dem 30.05.2025 stattgefunden. Im Zuge der Behördenbeteiligung kam es zu weiteren Nachforderungen

und notwendigen Überarbeitungen, insbesondere im Bereich des Arten- und Landschaftsschutzes, der Bauordnung und dem Brandschutz.

Die zwei beantragten WEA kumulieren mit den 7 bereits bestehenden WEA des Windparks Rohr-Reetz innerhalb der Windkraftkonzentrationszone der Gemeinde Blankenheim zu einer Windfarm im Sinne des BImSchG (vergl. Ziffer 5.1.1 des Windenergie-Erlasses vom

08.05.2018) sowie im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Anlage 1 Ziffer 1.6.2. Gemäß § 7 Abs. 1 UVP ist für ein derartiges Vorhaben, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich (siehe hierzu „Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“, Ziffer 3.2 „Umweltverträglichkeits-Vorprüfung“).

Gemäß § 11 der 9. BImSchV haben der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen den nachstehenden Stellen und Behörden zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen:

- Gemeinde Blankenheim als Standortgemeinde
- Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Untere Wasserbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Immissionsschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Kreis Euskirchen, Abt. 66 - Straßenbaulastträger Kreisstraßen
- Kreis Euskirchen, Abt. 38 – Brandschutzdienststelle
- Kreis Euskirchen, Abt. 53 – Gesundheit
- Kreis Euskirchen, Abt.63 – Bauen und Wohnen
- Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile Eifel
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 – Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 - Planungsamt
- LVR – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Astropeiler Stockert e.V. in Bad Münstereifel

- Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Radioobservatorium Effelsberg

Gem. § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen [...] der Genehmigung.

Der Anhang 1 der 4. BImSchV definiert näher, welche Anlagenerrichtung bzw. welcher Anlagenbetrieb einer Genehmigung zwingend bedürfen. Windenergieanlagen sind nach der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig, sodass die in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vorliegen müssen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Bedingungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Auflagen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides

erfüllt werden. Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen. Aus den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden geht hervor, dass gegen das genannte Vorhaben grundsätzlich keinerlei Bedenken bestehen und lediglich die Einhaltung verschiedener Nebenbestimmungen notwendig ist, damit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Eine Anhörung aufgrund belastender Nebenbestimmungen hat gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am 19.12.2025 stattgefunden. Dem Antragsteller wurde die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 05.01.2026 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mails vom 22.12.2025 äußerte sich die Antragsteller und übersandte eine kommentierte Fassung des Genehmigungsentwurfs. Die Kommentare wurden durch Genehmigungsbehörde geprüft und weitestgehend (im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten) übernommen. Unstimmigkeiten / Unklarheiten wurden ausgeräumt und redaktionelle Fehler überarbeitet.

## **2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

### **2.1 Planungsrechtliche Einordnung**

Die beantragten Standorte der Windenergieanlagen liegen im Außenbereich der Gemeinde Blankenheim, innerhalb der ausgewiesenen rechtskräftigen Windenergie-Konzentrationszone des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenheim.

Die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 3 S.3 BauGB gelten vorbehaltlich des § 249 Abs.5 S. 2 BauGB fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist.

Die Gemeinde Blankenheim wurde mit Datum vom 14.07.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme sowie zur Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB mit Fristsetzung bis zum 15.09.2025 beteiligt. Eine Stellungnahme der Gemeinde Blankenheim ist bis zur Frist vom 15.09.2025 nicht eingegangen. Aufgrund dessen gilt das gemeindliche Einvernehmen gem. der Fiktion des § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, da die beteiligte Gemeinde sich nicht binnen 2 Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde zum geplanten Vorhaben geäußert hat.

Der Standort der R06 liegt außerhalb des in Aufstellung befindlichen Teilplans erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln, aufgrund dessen hat die Antragstellerin mit Datum vom 04.06.2025 einen Antrag auf Befreiung vom § 36a LPIG NRW gestellt. Sie führen in Ihrem Anschreiben folgende Argumente, welche für eine Befreiung vom § 36a LPIG NRW sprechen, an:

- 1) Vorhaben in einer bestehenden kommunalen Planung: Die geplante Anlage soll in einem bestehenden kommunalen Planungsgebiet der Gemeinde Blankenheim errichtet werden. Es handelt sich dabei um das Sondergebiet „Windpark Rohr-Reetz“, welches im Jahre 1999 im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesen wurde.
- 2) Vorhaben in räumlicher Nähe zu einem Windenergiegebiet: Der geplante Standort liegt in direkter Nähe. Dabei wurde die geplante Anlage so weit wie möglich von der Bestandsanlage R04 entfernt platziert, weshalb sie sich knapp außerhalb der Zone befindet.
- 3) Keine Umfassung von bestehenden Ortslagen: Die Abstände zu den nächsten Ortschaften Reetz, Mülheim und Rohr betragen über 1.000 m. Eine Umfassung von bestehenden Ortslagen ist entsprechend nicht zu befürchten.

Mit Datum vom 13.06.2025 äußerte die Gemeinde Blankenheim in Ihrer Stellungnahme zum Befreiungsantrag Ihr Einverständnis.

Mit Datum vom 16.06.2025 gab die Bezirksregierung Köln die Befreiung vom § 36a LPIG NRW vorbehaltlich der Voraussetzung, dass die zuständige Naturschutzbehörde das Einvernehmen gegenüber den Konfliktpotenzialen herstellt, statt.

Da die Belange des Natur- und Artenschutzes vollumfänglich im Genehmigungsverfahren abgearbeitet wurden, entfällt aus Sicht der Genehmigungsbehörde der Vorbehalt für die Stattgabe. Somit gilt das Vorhaben als vom Moratorium befreit.

## **2.2 Baurecht**

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung

ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung für die Rückbauverpflichtung wurde gemäß den Angaben zu den Rückbaukosten in den Antragsunterlagen angesetzt. Der in der Kostenschätzung für das Recycling abgezogene Betrag wurde wieder hinzugerechnet, da die Genehmigungsbehörde im Falle einer Zwangsvollstreckung, die bei Nichterfüllung der Rückbauverpflichtung vorzunehmen wäre, keinen Zugriff auf diesen Betrag hat (vgl. VG Schleswig 6 A 87/15, BVerwG 4 C 5.11).

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung, eines Turbulenzgutachtens sowie eines vor Baubeginn vorzulegenden Baugrundgutachtens. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen.

Wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten und funktionstüchtige Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblatttheizung) erforderlich. Zum Schutz vor Eiswurf werden die hier beantragten WEA bei Eisansatz gestoppt, welcher indirekt anhand der Standard-Sensorik (Erkennung von Unwuchten und Vibrationen, Erkennung von nicht plausiblen Betriebsparametern, Erkennung von unterschiedlichen Messwerten der Windsensoren) erkannt wird.

### **2.3 Verkehrsrecht**

#### Landesbetrieb Straßenbau NRW

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Landstraße 115 wurde im Rahmen der Beteiligung der

Träger öffentlicher Belange der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen beteiligt.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW). Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zweifelt in ihrer Stellungnahme jedoch die Funktionssicherheit evtl. zu verbauender technischer Einrichtungen zur Gefahrenabwehr an und sieht bei Ausfall der Systeme eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Nach Ansicht des OVG Münster können Gefahren durch Eiswurf in ausreichendem Maß durch Eisdetektion und Abschaltung Rechnung getragen werden. Das verbleibende Restrisiko ist unter Beachtung der einschlägigen bautechnischen Bestimmungen zu Auslegung, Wartung und wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen akzeptabel [OVG Münster 8 A 2138/06].

Im vorliegenden Vorhaben wurde ein Eisansatzerkennungssystem von ENERCON beantragt (Dokumenten-ID: D02531399/3.0-de). Die WEA können Eisansatz anhand der Standard-Sensorik indirekt erkennen, es gibt drei unterschiedliche und voneinander unabhängige Erkennungsmöglichkeiten (s. Dokumenten-ID: D02531399/3.0-de).

Bei Eisansatz wird die WEA sofort gestoppt, der Stopp wird automatisch an die Fernüberwachung gemeldet. Bei allen Fehlerzuständen ist gesichert, dass die WEA nicht selbständig wieder anläuft. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis ausgeschlossen. Im Stillstand entsprechen die von der WEA ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die von beliebigen anderen Bauwerken, Gebäuden oder Bäumen ausgehen.

Werden die einschlägigen bautechnischen Bestimmungen zu Errichtung, Betrieb und Wartung der WEA beachtet, geht von den beantragten WEA keine erhöhte Gefahr für Leib und Leben aus.

Kreisstraßenbaulastträger, Abt. 66:

Darüber hinaus wurde der Kreisstraßenbaulastträger (Abt. 66 des Kreises Euskirchen) beteiligt. Dieser weist darauf hin, dass für die Durchführung der Arbeiten zur Errichtung der Anlage eine Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers für Kreisstraßen gem. § 18 i.V.m. § 20 StrWG erforderlich ist und mit mind. 8 Wochen Vorlaufzeit vor der baulichen Maßnahme zu beantragen ist. Da dieses Verfahren nicht von § 13 BImSchG (Konzentrationswirkung) erfasst ist, handelt es sich hiermit auch nicht um öffentliche Belange, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen.

Auch seitens des Dezernates 25 (Verkehr / Energieleitungen) der Bezirksregierung Köln bestehen gegen die o.g. Maßnahme / das o.g. Vorhaben keine Bedenken (Stellungnahme vom 20.06.2025).

## **2.4 Weitere nicht umweltbezogene Belange**

### Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert.

### Luftfahrtbehörde

### BAIUIBW:

Belange der Bundeswehr werden vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Daher bestehen seitens der Bundeswehr gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### Zivile Luftfahrt / Bezirksregierung Düsseldorf:

Laut Stellungnahme vom 09.07.2025 bestehen keine Gründe, die einer luftrechtlichen Zustimmung entgegenstehen, sofern die Auflagen beachtet werden. Diese wurden daher in den Bescheid aufgenommen (siehe Auflagen IV.5.3 ff.). Grundsätzlich wurde daher die luftrechtliche Zustimmung zum Vorhaben mit Schreiben vom 09.07.2025 erteilt und die Bezirksregierung Düsseldorf hat sich damit einverstanden erklärt, dass die hiesige Genehmigung erteilt wird.

### Radioastronomiefunkdienst am Standort Effelsberg

Grundsätzlich ergibt sich für die anvisierten Standorte eine Störwahrscheinlichkeit des Messbetriebs am Observatorium in Effelsberg aufgrund von Eigenemissionen der WEA. Jedoch konnte eine Studie des Messdienstes der Bundesnetzagentur aufzeigen, dass typische WEA die CISPR-II Grenzwerte in der Regel um 20 dB (und möglicherweise auch mehr) unterschreiten können, sodass der obige Befund der WEA nicht zwangsläufig im Wege steht. Um dies sicherzustellen, wird diese Genehmigung mit einer entsprechenden Auflage versehen. Hiermit wird gewährleistet, dass auch die hier verwendeten Anlagentypen entsprechend unterhalb der CISPR-II Norm bleiben und dies auch durch entsprechende Messungen an baugleichen Anlagen belegt wird. Da durch die neuen Anlagen die aggregierte Überschreitung der Grenzwerte nur

unwesentlich vom früher attestierten Wert abweicht, wurde die Nebenbestimmung IV.7.1 insbesondere auch aus pragmatischen Gründen aufgenommen.

#### Astropeiler Stockert

Eine vorgenommene Störungsbeurteilung durch den Astropeiler Stockert e.V. ergab, dass eine Beeinträchtigung des Sichtfeldes des Radioteleskops nicht zu befürchten ist, weil die Entfernung der WEA zum Astropeiler Stockert für alle Anlagen mehr als 14 km beträgt. Die nächstgelegene WEA ist 14,38 km entfernt. Daher werden auch durch diese Entfernung die elektromagnetischen Aussendungen der WEA entsprechend gedämpft.

### **3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der allgemeinen UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG überschlägig geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand der vorliegenden Antragsunterlagen vorgenommen.

#### **3.1 Abgrenzung der Windfarm**

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die beantragten WEA R05 und R06 vom Typ Enercon E-175, EP5 E2 bzw. Enercon E-138 EP3 E3. Windenergieanlagen sind gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs.11 UVPG dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn ihre Einwirkungsbereiche sich bezogen auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden und diese in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone befinden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält. Die zwei beantragten WEA befinden sich im Einwirkungsbereich von 7 weiteren WEA in der angrenzenden Windkraftkonzentrationszone der Gemeinde Blankenheim, womit diese insgesamt 9 kumulierten Anlagen eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6.2 Anlage 1 des UVPG bilden.

Ausschlaggebend für die Kumulation ist die Überschneidung der Einwirkungsbereiche bezogen auf einzelne Schutzgüter. Bei einem Abstand von ca. 380 m bis ca. 1200 m zu den bestehenden WEA ist dies zweifelsfrei gegeben. Darüber hinaus muss ein

funktionaler Zusammenhang bestehen. Dieser ist bereits über den Standort in direkter Nachbarschaft zu einer bestehenden Windkraftkonzentrationszone anzunehmen.

Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Zu prüfen ist, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

### **3.2 Umweltverträglichkeits-Vorprüfung**

Die zwei beantragten WEA kumulieren mit den 7 bereits bestehenden WEA des Windparks Rohr-Reetz innerhalb der Windkraftkonzentrationszone der Gemeinde Blankenheim zu einer Windfarm im Sinne des BImSchG (vergl. Ziffer 5.1.1 des Windenergie-Erlasses vom

08.05.2018) sowie im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 Ziffer 1.6.2.

Ausschlaggebend für die Kumulation ist die Überschneidung der Einwirkungsbereiche bezogen auf einzelne Schutzgüter. Bei einem Abstand von ca. 450 m bis ca. 1200m zu den bestehenden WEA ist dies zweifelsfrei gegeben. Darüber hinaus muss ein funktionaler Zusammenhang bestehen. Dieser ist bereits über den Standort in direkter Nachbarschaft zu einer bestehenden Windkraftkonzentrationszone anzunehmen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen.

Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung erfolgte nach § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite des Kreises Euskirchen, im UVP-Portal sowie in der regionalen Tagespresse am 19.12.2025. Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie eine Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen nach § 10 Abs. 3 BImSchG war gemäß § 19 Abs. 2 BImSchG nicht erforderlich, kann aber freiwillig gem. § 21a der 9. BImSchV beantragt werden.

### **3.3 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden verschiedene Prognosen und Begutachtungen vorgelegt. Beim Schutzgut „Mensch“ werden die Schall- und Schattenwurfemissionen betrachtet sowie eine mögliche optische Bedrängung.

Dem Antrag liegen die Gutachten des Meteorologischen Beratungsbüros Dr. Sabine Theunert bzgl. Schallimmissionen und Schattenwurf bei. Die Schall- und Schattenwurfprognosen beinhalten neben der Zusatzbelastung durch die beantragten WEA auch die als Vorbelastung zu beachtenden vorhandenen WEA.

Die Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr.: BTSG-BE08-04 Rev. 0.0) vom 12.05.2025 zeigt, dass die Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum gemäß TA Lärm im leistungsoptimierten Betriebsmodus OM-0-0 (WEA E-175 EP5, 7.000 kW) bzw. Modus 0s (WEA E138 EP3 E3, 4.260 kW) mit einem Schallleistungspegel von  $L_{e,max}$  von 108,6 dB(A) bzw. von 108,3 dB(A) unter Berücksichtigung der am Standort vorhandenen Vorbelastung sicher eingehalten werden (vgl. Nebenbestimmung IV. 4.3 und 4.4).

Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum (22:00–06:00 Uhr gemäß TA Lärm) werden bei Einhaltung der im schalltechnischen Gutachten vorgesehenen leistungsoptimierten Betriebsmodi (vgl. Nebenbestimmung IV.4.3 und 4.4) an 15 der 16 maßgeblichen Immissionsorte eingehalten. Lediglich am Immissionspunkt IP05 wurde eine

Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwertes in Höhe von 1 dB(A) prognostiziert. Diese geringfügige Überschreitung steht der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen. Nach Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm gilt eine Überschreitung der Gesamtbelastung als irrelevant, sofern sie dauerhaft 1 dB(A) nicht überschreitet. Da diese Voraussetzung vorliegend erfüllt ist, bedarf es keiner weiteren Prüfung zusätzlicher Irrelevanzkriterien. Die Anforderungen der TA Lärm sind somit eingehalten.

Die Betreibergrundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG werden sowohl im Hinblick auf die Schutzpflicht gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen als auch hinsichtlich der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel sowie die Durchführung einer Abnahmemessung als verbindliche Regelungen in der Genehmigung festgelegt.

Die Schattenwurfprognose (Bericht-Nr. BTSW-BE09-04 Rev. 0.0) vom 12.05.2025 zeigt, dass an insgesamt 10 maßgeblichen Immissionsorten (IP 01–05 sowie IP 08–12) Überschreitungen der orientierenden Richtwerte von 30 Stunden Gesamtschattenwurf

pro Jahr bzw. 30 Minuten Schattenwurf pro Tag zu erwarten sind. Der Richtwert von 8 Stunden realer (wahrscheinlicher) Gesamtschattenwurfbelastung im Jahr wird an diesen Immissionsorten ebenfalls überschritten. Dies hat zur Folge, dass die geplanten Windenergieanlagen an den genannten Immissionsorten keinen zusätzlichen Schattenwurf verursachen dürfen. In der Mehrzahl der Fälle sind die prognostizierten Überschreitungen auf die bereits bestehenden Windenergieanlagen und damit auf die Vorbelastung zurückzuführen. Lediglich an den Immissionspunkten IP05 und IP12 führt erst die Zusatzbelastung durch die geplanten Anlagen zu einer Überschreitung der maßgeblichen Richtwerte.

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage sind die Betreibergrundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG. Der Windenergieerlass 2018 verweist in diesem Zusammenhang auf die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung und geht von orientierenden Immissionsrichtwerten von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag realer Beschattungsdauer aus. Die Einhaltung dieser Werte kann durch den Einsatz eines geeigneten Schattenwurfabschaltmoduls anlagenbezogen sichergestellt werden.

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO. Die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung wird durch § 249 Abs. 10 BauGB gesetzlich geregelt. Nach § 249 Abs. 10 ist oberhalb eines Abstands in Höhe des Zweifachen der Anlagengesamthöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Die beantragten WEA haben eine Gesamthöhe von 249,5 m bzw. 229 m. Alle zum Wohnen geeigneten Objekte liegen in einem Abstand von mehr als 800 m zur nächstgelegenen beantragten WEA. Dies entspricht einer Entfernung von mehr als dem Zweifachen der Anlagengesamthöhe. Das nächstgelegene Wohnhaus liegt ebenfalls in einer Entfernung von ca. 800 m zur WEA R05. Daher ist davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den WEA ausgehen.

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem

berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts erlaubt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auf Umrüstung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, welche zu einer weiteren Reduzierung der nächtlichen Lichtimmissionen führt.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

### **3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Für eine umfassende Bewertungsgrundlage wurde eine Reihe von Fachgutachten erarbeitet. Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der beantragten WEA in Kumulation mit vorhandenen WEA zu einer Windfarm wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II durchgeführt und ein Artenschutzfachbeitrag sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, in denen zusätzliche, bereits bestehende Daten ausgewertet wurden.

#### **3.4.1 Schutzgut Tiere**

##### Artenschutz und Habitatschutz

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, Tiere besonders geschützter Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot), ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs-/Zerstörungsverbot) sowie streng geschützte Arten und europäische Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot).

Gemäß Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ – kurz: Leitfaden (Stand: 12.04.2024) dürfen die Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein, sollten jedoch optimalerweise nicht älter als fünf Jahre sein (s. Kapitel 6.3 Datenaktualität). Die Kartierungen erfolgten im Jahr 2024 und sind damit ausreichend aktuell.

Gemäß Kapitel 5 „Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheiten von WEA-empfindlichen Arten“ des Leitfadens ist der Antragsteller nicht verpflichtet, ein vollständiges Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen

dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Hierzu ist es zunächst erforderlich, bereits vorhandene Erkenntnisse auszuwerten. Zu den vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten, geeigneten Datenquellen zählen das Fundortkataster des LANUK sowie die Schwerpunktorkommen von Brut-, Rast- und Zugvogelarten. Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern, der Fachliteratur, aus gutachterlichen Stellungnahmen anderer Planvorhaben, aus Forschungsprojekten sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen oder sonstigen Fachkundigen in der betroffenen Region ergeben.

Es erfolgte gemäß der „Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II für das geplante Windenergievorhaben „Eifelwindpark Rohr-Reetz Erweiterung“ nordöstlich von Blankenheim-Reetz, Kreis Euskirchen, Nordrhein-Westfalen“ (Dr. rer. Nat. Olaf Denz, Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz, Stand: 05.05.2025 – kurz: ASP) eine Datenauswertung des Fachinformationssystems geschützter Arten (FIS) des LANUV NRW und dem Fundortkataster Linfos NRW.

Im Zeitraum von Anfang März bis Ende August 2024 erfolgten avifaunistische Untersuchungen (Horst- und Brutvogelkartierungen und Horstkontrollen).

Eine Kartierung von Rastvögeln erfolgte nicht. Da im Energieatlas NRW keine Schwerpunktorkommen von Zugvögeln dargestellt sind und sich die Rastgebiete von windenergie-sensiblen Zugvögeln insbesondere im Bördebereich konzentrieren, ist dies nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nachvollziehbar.

Eine Kartierung von Fledermäusen erfolgte in Anlehnung an Kapitel 6.2 „Fledermäuse“ des Leitfadens nicht, da entsprechende Abschaltungen vorgesehen werden und betriebsbedingte Beeinträchtigungen somit nicht zu erwarten sind.

Insgesamt wurden im untersuchten Gebiet 55 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Es konnten 29 Brutvogelarten erfasst werden.

Als planungsrelevant und / oder windenergie-sensible Arten wurden 12 Arten festgestellt.

Als zu erwartende windenergie-sensible Art konnten Beeinträchtigungen des kollisionsgefährdeten Rotmilans nicht vollständig ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet zwei Horste nachgewiesen wurden. Der Rotmilan ist im Weiteren

vertieft betrachtet worden. Für den Schwarzstorch wird zwar gemäß Energieatlas NRW ein Schwerpunktorkommen im Untersuchungsgebiet dargestellt, es wurden aber keine Horste im 3.000 m - Umkreis des WEA nachgewiesen. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Die Rohrweihe wurde nicht als Brutvogel, sondern als Nahrungsgast erfasst. Beeinträchtigungen durch WEA in Form von Kollisionen bestehen jedoch nur für Brutvorkommen (vgl. Leitfaden). Somit wird die Art nicht weiter betrachtet.

Zudem wurden im Rahmen der ASP folgende planungsrelevante aber nicht windenergie-sensible Vogelarten betrachtet, da sie im Untersuchungsraum als Brutvogelarten auftraten und Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden konnten:

- Bluthänfling, Feldlerche, Neuntöter

Eine Betroffenheit anderer planungsrelevanter Vogelarten kann aufgrund einer ausreichend großen Entfernung zu den einzelnen WEA-Standorten und deren Zuwegungen ausgeschlossen werden.

Gehölbewohnende Fledermausarten, die als planungsrelevante Arten gelten und aufgrund von Rodungsarbeiten potentiell betroffen sind, werden in die vertiefte Prüfung einbezogen.

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht verletzt, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

#### Rotmilan

Gemäß § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG i.V.m. dem Leitfaden 2024 besteht für den Rotmilan ein Kollisionsrisiko. Dies ist insbesondere beim Thermikkreisen, beim Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten anzunehmen.

Die geplanten WEA befinden sich gemäß Energieatlas NRW in einem Schwerpunktorkommen des Rotmilans.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind ein Nahbereich von 500 m, ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m sowie ein erweiterter Prüfbereich von 3.500 m um den jeweiligen WEA-Standort maßgeblich.

Es wurde ein Horst des Rotmilans im zentralen Prüfbereich der WEA R05 mit 600 m und der WEA R06 mit 950 m festgestellt. Somit ist gemäß § 45 b Abs. 3 BNatSchG von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen und es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Ein weiterer Horst befindet sich in einem Abstand von mehr als 1.200 m zu beiden WEA und somit im erweiterten Prüfbereich. Gemäß § 45 b Abs. 4 BNatSchG ist in der Regel kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko anzunehmen, es sei denn,

- die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist auf Grund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
- die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Aus dem gesamtem Eifelraum ist nachweislich bekannt, dass bei Mahdereignissen Anlockwirkungen des Rotmilans über mehrere Kilometer erzeugt werden und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diesen Zeitraum nicht auszuschließen ist. Das erhöhte Risiko ergibt sich insbesondere aus der zusätzlichen Ablenkung des Rotmilans bei der Nahrungssuche, weil sein Blick in Richtung Boden geneigt ist und es somit zu Kollisionen mit dem Rotor kommen kann.

Als Vermeidungsmaßnahme wird einerseits die unattraktive Mastfußgestaltung sowie eine temporäre Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen vorgeschlagen. Beide Maßnahmen sind geeignet das Tötungs- und Verletzungsrisiko auf ein normales Lebensrisiko herabzusenken.

**Ergebnis:**

Durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen kann das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko auf ein allgemeines Lebensrisiko herabgesenkt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden somit nicht ausgelöst.

### Fledermäuse

Gemäß Leitfaden Kapitel 6. „Fledermäuse“ wird in Bezug auf die Erfassung der Fledermäuse klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltscenario (01.04. – 31.10.) erfolgt. Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers kann dieses umfassende Abschaltscenario ggf. nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko konnte anhand der vorliegenden Datenauswertung insbesondere für die folgenden Arten im Untersuchungsgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden:

- Großer Abendsegler, kleiner Abendsegler

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, wird als Schutzmaßnahme ein umfassender Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete windenergie-sensible Fledermausarten vorgesehen.

Somit kann anhand des im Leitfaden vorgesehenen Abschaltalgorithmus das betriebsbedingte Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Gemäß Leitfaden sind bei kleiner Anlagenzahl beziehungsweise in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks > 10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken. Im vorliegenden Fall sind somit 2 Gondeln mit einem Erfassungsgerät auszustatten.

Da die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks unterschiedlich sind, kann es erforderlich werden, dass in unterschiedlichen Teilen des Windparks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden.

Für ein Gondelmonitoring sind die WEA R05 und WEA R06 mit einem entsprechenden Erfassungsgerät zu bestücken, sofern dies gewünscht wird.

Durch einen entsprechenden Abschaltalgorithmus kann das Kollisionsrisiko deutlich herabgesetzt werden.

Aber auch nicht windenergie-sensible, aber planungsrelevante Fledermausarten können baubedingt durch das Vorhaben betroffen sein, wenn beispielsweise Gehölze

entfernt werden müssen. An allen Standorten, an denen Gehölze entfernt werden müssen, werden entsprechende Schutzmaßnahmen in Form einer Begutachtung von Bäumen mit Quartiereignung festgesetzt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V5).

**Ergebnis:**

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise eine Begutachtung von Bäumen mit Quartiereignung vor der Rodung von Gehölzen an den WEA-Standorten und deren Zuwegungen sowie der temporären Abschaltung der WEA für die Artengruppe der Fledermäuse weder bau- noch betriebsbedingt zu erwarten.

Planungsrelevante Arten

Für alle nicht im Anhang 1 des Leitfadens genannten Arten, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge einer betriebsbedingten Auswirkung von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Baubedingt könnten jedoch auch planungsrelevante Arten betroffen sein. Um dies bewerten zu können, erfolgte im Rahmen der ASP eine Kartierung der Brutvögel.

Beeinträchtigungen konnten für die folgenden Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden:

- Bluthänfling, Feldlerche, Neuntöter

Zur Vermeidung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als Vermeidungsmaßnahme V1 eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit festgesetzt. Die Baufeldräumung und Gehölzentfernungen dürfen lediglich außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, so sind die betroffenen Bereiche im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung zuvor auf das Vorkommen von Vogelbruten zu untersuchen und das Ergebnis zu dokumentieren. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. So können baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

**Ergebnis:**

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1 wird kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst.

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt damit dann vor, wenn sich die Überlebens- oder Reproduktionschancen einer Art vermindern.

Arten die eine Störempfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen wie beispielweise der Schwarzstorch, konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können somit ausgeschlossen werden.

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist dann nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auch bei Errichtung und Betrieb der WEA weiterhin gewährleistet ist. Dies ist gegeben, wenn die betroffenen Individuen auf benachbarte, im Landschaftsraum vorhandene Lebensstätten ausweichen können. Ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion nicht bereits durch die vorhandene Ausstattung des Landschaftsraumes gegeben, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden.

#### Feldlerche

Bodenbrütende Arten, wie beispielsweise die Feldlerche können durch das Vorhaben infolge eines Verlustes von Fortpflanzungsstätten betroffen sein.

Abweichend von der ASP besteht im direkten Umfeld der WEA R05 eine Betroffenheit eines Feldlerchen-Reviers. Aus der Karte 1 „Verbreitung Brutvögel 2024“ des „Berichts zu den Untersuchungen zur Vogelfauna 2024 für das Windenergievorhaben „Eifel-Windpark Rohr-Reetz Erweiterung“, nordöstlich von Blankenheim-Reetz, Kreis Euskirchen, Nordrhein-Westfalen“ (Stand: 24.01.2025) geht hervor, dass ein Brutrevier der Feldlerche verloren gehen wird. Somit wird eine CEF-Maßnahme erforderlich. Der Unteren Naturschutzbehörde ist schnellstmöglich ein Maßnahmenkonzept unter Angabe der Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) einzureichen. Nur wenn die Maßnahme vor Baubeginn wirksam ist, entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

### **Ergebnis**

Das Auslösen eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die Feldlerche nur ausgeschlossen werden, wenn eine geeignete CEF-Maßnahme benannt und umgesetzt wird sowie deren Wirksamkeit **vor Baubeginn** nachgewiesen wurde.

### **Bluthänfling und Neuntöter**

Bluthänfling und Neuntöter sind Gehölzbrüter. Eine Betroffenheit kann entstehen, wenn Gehölze mit Brutplätzen entfernt werden.

Da in den Bereichen mit entsprechenden Brutnachweisen keine Entfernung von Gehölzstrukturen vorgesehen ist, ist ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht anzunehmen.

### **Ergebnis:**

Das Auslösen eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für Bluthänfling und Neuntöter ausgeschlossen werden.

### **Fledermäuse**

Durch Baumentnahmen kann eine Zerstörung von Fledermausquartieren erfolgen. Vor Rodungsbeginn sind zu entnehmende Bäume hinsichtlich einer Quartiereignung zu überprüfen. Sollten geeignete Quartierbäume nachgewiesen werden, so sind diese mittels der Anbringung von Fledermauskästen an geeigneten Stellen auszugleichen. Die konkrete Kastenanzahl und -art, sowie die Standorte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Anbringung von Kästen ist in der Regel sofort wirksam, so dass lediglich ein maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich wird.

### **Ergebnis:**

Ein Verstoß gegen das Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören ist für die Gruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten bzw. wird diesem mittels CEF-Maßnahmen in Form der Anbringung von Fledermauskästen begegnet.

### **3.4.2 Schutzgut biologische Vielfalt**

#### Landschaftsschutz und Eingriffsregelung

#### Eingriff in Natur und Landschaft

Die Errichtung der geplanten WEA R05 (Typ Enercon E-175 EP5 E2) und WEA R06 (Typ Enercon E-138 EP3 E3) ist als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG zu bewerten.

Die daraus entstehenden, nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen sind an Ort und Stelle auszugleichen oder im selben Naturraum zu ersetzen. Ist eine Realkompensation nicht sinnvoll möglich, kann stattdessen ein Ersatzgeld festgesetzt werden, sofern der Eingriff nicht versagt werden muss, vgl. § 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG.

#### Eingriff in das Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt bei jeder Veränderung der Landschaftsoberfläche vor, wenn diese von einem für die Schönheiten der gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden wird. Die Veränderung muss zudem erheblich oder nachhaltig (dauerhaft) sein.

Gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG.

Die neu zu errichtenden WEA R05 und R06 mit Gesamthöhen von 249,5 m bzw. 229 m stellen daher einen wesentlichen und nicht kompensierbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Eine Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist aufgrund der großen Gesamthöhe der zu errichtenden WEA nicht möglich, so dass eine Kompensation durch Ersatzzahlung erfolgt.

Gemäß dem „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sowie Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass NRW, Stand: 08. Mai 2018) bemisst sich die Höhe des Ersatzgeldes nach der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe und Rotorlänge) und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe. Maßgeblich sind die in Anlage 1 des Erlasses aufgeführten Beträge.

Der anzusetzende Betrag pro Windenergieanlage und Meter Anlagenhöhe variiert je nach Anzahl der Anlagen. Ein räumlicher Zusammenhang im Sinne eines Windparks liegt dabei vor, wenn die einzelnen WEA höchstens das Zehnfache ihres Rotordurchmessers voneinander entfernt stehen.

Im räumlichen Zusammenhang befinden sich 7 WEA, so dass die Ersatzgeldbeträge für einen Windpark ab 6 WEA anzusetzen sind.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte auf Grundlage der Landschaftsbildbewertung des Kreises Euskirchen.

Die Berechnung erfolgt im „Landschaftspflegerischen Begleitplan für das geplante Windenergievorhaben – Eifel-Windpark Rohr-Reet Erweiterung“ (Stand: November 2025 – kurz LBP).

Der Betrachtungsraum ergibt sich aus der 15-fachen Höhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) der WEA und beträgt insgesamt 4582 ha. Davon entfallen 28 ha auf Siedlungsräume ohne Landschaftsbildbewertung.

Für die vorliegende Planung der beiden Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 229 m bzw. 249,5 m ergibt sich hieraus eine Fläche von 4.582 ha, von denen ca. 2 % der Fläche auf das Land Rheinland-Pfalz entfallen.

Für den Anteil in Rheinland-Pfalz, der 2 % der Betrachtungsraum ausmacht, wurde im Sinne einer worst-case-Betrachtung eine hohe Bewertung angenommen.

Die betroffenen Landschaftsbildeinheiten reichen von sehr gering/gering bis sehr hoch. Die Flächenanteile für die einzelnen Landschaftsbildeinheiten setzen sich wie folgt zusammen:

Siedlung: 28 ha (0,61 %)  
sehr gering/gering: 26 ha (0,57 %)  
eifeltypisch (mittel): 1090 ha (23,79 %)  
hoch: 3099 ha (67,63 %)  
sehr hoch: 339 ha (7,40 %)

Es ergibt sich abweichend von den Antragsunterlagen ein gemittelter Ersatzgeldbetrag pro Höhenmeter der Anlage von 265,56 €. Bei einer Anlagenhöhe von 249,5 m ergibt sich somit für die WEA R05 ein Ersatzgeldbetrag von 66.256,35 € und für die WEA R06 mit einer Höhe von 229,0 m ein Betrag von 60.812,44 €.

Somit errechnet sich insgesamt ein zu zahlender Ersatzgeldbetrag von **127.068,80 €**.

- Eingriff in den Naturhaushalt

Neben dem Eingriff in das Landschaftsbild führt das Vorhaben auch zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Bodens.

Durch die Errichtung von zwei WEA werden sowohl dauerhaft Flächen in einer Größenordnung von 909 m<sup>2</sup> für die Fundamente versiegelt sowie Flächen in einer Größenordnung von 6.445 m<sup>2</sup> teilversiegelt (z.B. Kranstellflächen, Zuwegungsflächen). Nur temporär erforderliche Montage- oder Zuwegungsflächen werden für die Dauer der Baumaßnahme geschottert oder mit Platten ausgelegt und nach Fertigstellung wiederhergestellt. Diese Flächen wurden in der Eingriffsbilanzierung nicht berücksichtigt, da der Ausgangszustand wiederhergestellt wird. Zudem müssen in Überschwenkbereichen Lichtraumprofile freigeschnitten werden.

Die geplanten WEA befinden sich auf Grünland bzw. Ackerflächen.

Die Bewertung dieser Eingriffe erfolgte nach dem LANUV-Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (Stand: 2021). Richtigerweise ist jedoch die Methodik nach dem Stand 2025 anzuwenden und wurde auch bei der Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde angewandt. Dabei werden die betroffenen Biotoptypen einer Wertigkeit zwischen 0 und 10 zugeordnet.

Der Ist-Zustand des Eingriffsbereichs der WEA R05 wird anhand des Bewertungsverfahrens mit 18.434 Biotopwertpunkten bewertet. Hier ergibt sich eine Abweichung von den Antragsunterlagen, die in einer falschen Bewertung des Laubwaldes resultiert. Dieser ist mit 7 statt 6 Biotopwertpunkten anzusetzen. Nach Realisierung der Planung wird der Eingriffsbereich mit 4.825 Biotopwertpunkten bewertet. Somit entsteht für die WEA R05 ein Kompensationsdefizit von 13.609 Biotopwertpunkten.

Der Ist-Zustand des Eingriffsbereichs der WEA R06 wird anhand des Bewertungsverfahrens mit 9.375 Biotopwertpunkten bewertet. Nach Realisierung der Planung wird der Eingriffsbereich mit 2.900 Biotopwertpunkten bewertet. Somit entsteht für die WEA R06 ein Kompensationsdefizit von 6.475 Biotopwertpunkten.

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 20.084 Biotopwertpunkten.

Nach Abstimmung mit der Antragstellerin soll der vorliegende Eingriff durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto des Herrn Hubert Hensgens kompensiert werden. Dabei ist beabsichtigt Ökopunkte aus der Maßnahme Nr. 1 zu erwerben. Hier wurden durch Umwandlung von Intensivacker in eine extensiv genutzte, artenreiche Grünlandfläche auf dem Grundstück Gemarkung Reetz, Flur 5, Flurstück 36 ausreichend Punkte generiert um das Vorhaben vollständig zu kompensieren.

**Ergebnis:**

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von **127.068,80 €** abgegolten. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird soweit wie möglich reduziert. Das verbleibende Kompensationsdefizit von **20.084 Biotopwertpunkten** wird durch den Erwerb von Ökopunkten vollständig kompensiert.

Der Eingriff ist somit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG zu genehmigen.

Landschaftsschutzgebiete und andere naturschutzrechtliche Schutzkategorien

- LSG-Festsetzung

Die geplanten WEA befinden sich im Bereich des Landschaftsschutzgebiets 2.2-4 „Rohrer Kalkmulde“, das durch den Landschaftsplan „Blankenheim“ rechtskräftig festgesetzt ist. Die Zuwegung verläuft zudem durch das Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Wälder der nördlichen Ahrberglandes“.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Nr. 2.2-2, 2.2-4 und 2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Nr. 1 des Landschaftsplanes ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie gem. § 65 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern“.

Durch die 4. Änderung des BNatSchG ist § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 in Kraft getreten. Demnach sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur

Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Die geplanten WEA befinden sich innerhalb der durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszone. Zudem befindet sich die WEA R05 innerhalb des im Regionalplan vorgesehenen Windenergiebereiches „BLA\_02“. Die WEA R06 befindet sich zwar nicht innerhalb eines Windenergiebereiches, sondern mit 20 m knapp außerhalb des Windenergiebereiches „BLA\_02“. Da der Flächenbeitragswert aufgrund der noch fehlenden Rechtskraft des Regionalplanes noch nicht erreicht wurde und beide WEA außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen, ist § 26 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden und eine Ausnahme / Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes „Blankenheim“ somit nicht erforderlich.

Da sich die WEA R06 außerhalb von Windenergiebereichen des Regionalplans befindet bedarf es einer Befreiung nach § 36a LPIG NRW durch die Bezirksregierung Köln. Diese hat eine Befreiung bereits vorbehaltlich der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Da durch das Vorhaben nicht von erheblichen Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten auszugehen ist und artenschutzrechtlichen Konflikten mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen begegnet wird, bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung nach § 36a LPIG.

**Ergebnis:**

Eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht erforderlich.

Der Befreiung nach § 36a LPIG wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.

- Beeinträchtigung angrenzender Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Der Windenergie-Erlass NRW 2018 weist Naturschutzgebiete als Ausschlussflächen für WEA aus. Für Naturschutzgebiete, die dem Schutz windenergieempfindlicher Fledermaus- oder Vogelarten dienen, ist nach Kapitel 8.2.2.2 des Erlasses aus Vorsorgegründen ein Abstand von 300 m als naturschutzfachlich erforderlich festgelegt.

Nach dem „Handbuch Windenergie“ (Agatz, 2023) beziehen sich diese Pufferzonen jedoch auf die Bauleitplanung und sind nicht unmittelbar auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren übertragbar.

Im näheren Umfeld der geplanten WEA befindet sich das Naturschutzgebiet 2.1-9 „Obere Ahr mit Mühlheimer Bach, Reetzer Bach und Mühlenbachsystem“ im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Blankenheim“.

Die geplanten WEA R05 und R06 liegen lediglich 175 m bzw. 129 m vom o.g. Naturschutzgebiet entfernt. Im Schutzzweck wurden die windenergie-sensiblen Arten Wespenbussard, Rotmilan, Wachtelkönig und Uhu festgesetzt. Auch werden im Schutzzweck die Arten des FFH-Gebietes festgesetzt, die im Rahmen der FFH-Prüfung zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wurden noch weitere nicht windenergie-sensible Arten wie Fledermäuse, Insekten, Amphibien, Reptilien, Fische und Benthosorganismen sowie verschiedene Biotoptypen festgesetzt.

Im Untersuchungsgebiet wurde lediglich der Rotmilan als windenergie-sensible Art nachgewiesen. Die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Da Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes nicht in Anspruch genommen werden, sind Beeinträchtigungen der genannten Biotoptypen und Arten auszuschließen.

**Ergebnis:**

Trotz der geringen Abstände der WEA R05 und R06 zum Naturschutzgebiet 2.1-9 „Obere Ahr mit Mühlheimer Bach, Reetzer Bach und Mühlenbachsystem“ ist aufgrund der

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II bei Einhaltung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG auszugehen.

Da keine Flächen des Naturschutzgebietes in Anspruch genommen werden, ist eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich.

- Beeinträchtigung angrenzender Geschützter Landschaftsbestandteile

Durch die temporäre Zuwegung zum Standort der WEA R05 kommt es zur Beanspruchung einer 200 m langen Hecke entlang des nordwestlich des Anlagenstandortes befindlichen Wirtschaftsweges. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG sind Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken als Geschützter Landschaftsbestandteil zu bewerten.

Gemäß § 39 Abs. 2 LNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung führen können, verboten. Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes Antrag auf Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die temporäre Zuwegung ist zwingend erforderlich, um die WEA R05 zu errichten und die Windenergie ist gemäß § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse in die Abwägung einzubeziehen. Im vorliegenden Fall muss nur ein relativ geringfügiger Teilbereich der Hecke von 180 m<sup>2</sup> entfernt werden. Dieser wurde bereits in die Eingriffsbilanzierung aufgenommen und eine Kompensation vorgesehen. Somit kann die erforderliche Befreiung erteilt werden.

**Ergebnis:**

In pflichtgemäßer Ausübung des mir zustehenden Ermessens unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen wird die Befreiung von den Verboten des § 39 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

- Beeinträchtigung angrenzender FFH-Gebiete

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind:

- DE-5605-302 „Gewässersystem der Ahr“ – ca. 80 m Entfernung zu WEA R06 (überschlägige Messung der UNB)
- DE-5505-307 „Kalktuffquelle bei Blankenheim“ – ca. 2,76 km Entfernung zu WEA R05 (überschlägige Messung der UNB)

Im Kreis Euskirchen sind lediglich 2 Vogelschutzgebiete ausgewiesen:

- VSG Nationalpark Eifel
- VSG Ahrgebirge – ca. 2.500 m Entfernung zu WEA R06

Der Windenergie-Erlass 2018 sieht in Kapitel 8.2.2.2 u.a. für Natura2000-Gebiete, die dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dienen, aus Vorsorgegründen eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich als begründet an. Wie bereits im Zusammenhang mit den Naturschutzgebieten erwähnt, ist hier davon auszugehen, dass sich die Vorgaben zu den Pufferzonen lediglich auf die Bauleitplanung beziehen.

Gemäß „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ – kurz: Leitfaden (MUNV & LANUV, Stand: 12.04.2024) Kapitel 7.2 – Hinweise zur Durchführung der FFH-VP b) gilt von den FFH-Anhang-II-Arten in NRW keine dieser Arten als windenergie-sensibel. Daher kommen in FFH-Gebieten allenfalls die charakteristischen Arten von FFH-Anhang-I-Lebensräumen als Prüfgegenstand bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen in Frage.

Im Schutzzweck des FFH-Gebietes DE-5605-302 „Gewässersystem der Ahr“ sind folgende FFH-Lebensraumtypen festgesetzt:

- 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- 5130 Wacholderbestände auf Kalkhalbtrockenrasen
- 6210 naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
- 6230 Borstgrasrasen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- 6520 Berg-Mähwiesen
- 7120 noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7230 Kalk- und basenreiche Niedermoore
- 8160 Kalkschutthalden 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

- 9119 Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 Waldmeister-Buchenwald
- 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald
- 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
- 9180 Schlucht- und Hangmischwälder
- 91D0 Moorwälder
- 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

Davon sind Beeinträchtigungen der meisten Lebensraumtypen aufgrund der Entfernung bereits vollkommen ausgeschlossen. In unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEA befinden sich die Lebensraumtypen 6510, 6210 und 9130 mit jeweils guten Erhaltungszuständen. Da hier keine Inanspruchnahme erfolgt, ist eine Betroffenheit der Lebensraumtypen nicht zu erwarten.

Es werden keine charakteristischen Arten genannt, die gleichzeitig auch windenergie-sensibel sind. Als charakteristische Arten sind insbesondere Insektenarten, Flechten und Zauneidechse genannt. Da eine Inanspruchnahme der Flächen nicht erfolgt und nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffe zu rechnen ist, kann eine Beeinträchtigung der charakteristischen Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Insofern können erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind im Schutzzweck die Arten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Bachneunauge, Groppe und Skabiosen-Schneckenfalter genannt.

Die Bechsteinfledermaus ist eine klassische Waldfledermaus, deren Lebensraum durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Sollten Fällungen von geeigneten Quartierbäumen zwingend erforderlich werden, so sind diese vorab auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren und Quartiere durch die Anbringung von Fledermauskästen auszugleichen. Betroffenheiten für Bachneunauge und Groppe können ebenfalls ausgeschlossen werden, da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind. Der Skabiosen-Schneckenfalter (auch Goldener Schneckenfalter genannt) ist eine vom Aussterben bedroht Falterart, die aktuell in NRW nur noch mit zwei Vorkommen aus der Eifel (Kreis Euskirchen) und dem Westerwald bekannt ist. Für den Kreis Euskirchen wird ein Vorkommen im FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“ angegeben. Da es sich um eine relativ standorttreue Art mit einem eher geringen Mobilitätsradius handelt und die relevanten Lebensräume nicht direkt beansprucht werden, ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Die WEA R06 befindet sich in einer Entfernung von ca. 80 m zum FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“. Bei einem Rotorradius von 69,13 m wird das FFH-Gebiet nur knapp nicht vom Rotor überstrichen. Dies ist auch dem beigefügten Amtlichen Lageplan zu entnehmen. Da in diesem Bereich des FFH-Gebietes jedoch keine Rotmilanhorste nachgewiesen werden konnten, sind Beeinträchtigungen durch den Betrieb der WEA R06 nicht zu erwarten.

Der nordrhein-westfälische Teil des Vogelschutzgebietes Ahrgebirge (DE-5506-471) befindet sich in ca. 3.600 m Entfernung. Für diesen Teilbereich können erhebliche Beeinträchtigungen somit ausgeschlossen werden.

Der rheinland-pfälzische Teil des Vogelschutzgebietes Ahrgebirge (DE-5507-401) befindet sich in einem Abstand von mehr als 2.500 m und weist diverse windenergie-sensible Vogelarten im Schutzzweck auf. Dazu zählen gemäß § 45b i.V.m. Anlage 1 BNatSchG beispielsweise Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard. Gemäß Leitfaden gilt auch das Haselhuhn aufgrund der Störsensibilität gegenüber dem Betrieb von WEA als windenergie-sensibel.

Für das Haselhuhn wurde gemäß Leitfaden ein zentraler Prüfbereich von 1.000 m festgesetzt. Eine Betroffenheit kann somit vollständig ausgeschlossen werden.

Die Arten Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard konnten durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden, so dass für diese Arten ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Lediglich für den Rotmilan kann eine Betroffenheit durch den Betrieb der WEA eintreten. Diesem wird jedoch mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen wie die unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches sowie temporärer Abschaltungen bei Bewirtschaftungsereignissen.

Somit ergeben sich auch in Zusammenwirken mit den bereits bestehenden WEA keine nachteiligen, erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. FFH- und Vogelschutzgebiete.

Im Rahmen des Regionalplans wurde für das Windenergiegebiet BLA-02 eine FFH-Vorprüfung erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Vorhaben innerhalb des Windenergiebereiches mit dem Schutzzweck bzw. deren Erhaltungszielen verträglich sind und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Da sich die WEA R06 lediglich 20 m außerhalb des Windenergiebereiches befindet, ist davon auszugehen, dass das Ergebnis auch auf diese WEA angewandt werden kann.

**Ergebnis:**

Insgesamt sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der im Schutzzweck festgesetzten Lebensraumtypen sowie deren charakteristische Arten der nächstgelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete zu erwarten. Das Vorhaben ist somit zulässig.

**3.5 Schutzgut Boden / Fläche**

Beeinträchtigungen des Vorhabens bestehen in Bezug auf den Boden/die Fläche durch dauerhafte sowie temporäre Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelungen, Teilversiegelungen und Abgrabungen. Hiervon sind vorwiegend die als nicht schutzwürdig eingestuft, landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und die bereits vorhandenen, versiegelten Zuwegungen betroffen.

Der Eingriff in den Boden wird durch Bodenschutzmaßnahmen, das Gebot zur größtmöglichen Schonung und den Rückbau der Anlagen nach Beendigung der Betriebslaufzeit und somit Rückführung von versiegelten Flächen in eine landwirtschaftliche Nutzung auf ein Minimum beschränkt. Die Antragstellerin hat eine entsprechende Rückbauverpflichtung vorgelegt.

**3.6 Schutzgut Landschaft**

Die Errichtung der geplanten WEA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff BNatSchG dar. Aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit werden die WEA in der umgebenden Landschaft weithin sichtbar sein. Durch die direkte Nachbarschaft zu den 7 bestehenden WEA innerhalb der gleichen Windenergiekonzentrationszone gliedert sich das Vorhaben in einem bereits vorbelasteten Gebiet an.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt bei jeder Veränderung der Landschaftsoberfläche vor, wenn diese von einem für die Schönheiten der gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden wird. Die Veränderung muss zudem erheblich oder nachteilig d.h. dauerhaft sein.

Gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG.

Die neu zu errichtenden WEA weisen eine Gesamthöhe von 249,5 m bzw. 229 m auf, deren Errichtung somit einen gewichtigen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt.

Ein Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist aufgrund der großen Gesamthöhe der zu errichtenden WEA nicht möglich, so dass eine Kompensation durch Zahlung eines Ersatzgeldes erfolgt.

Für die beantragten WEA ist pro Höhenmeter der WEA ein Betrag von 265,56 € zu zahlen. Dies ergibt einen Ersatzgeldbetrag von 127.068,80 €.

### **3.7 § 2 EEG- überragendes öffentliches Interesse**

In § 2 EEG hat der Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse an Erneuerbaren Energien (EE) festgeschrieben. Das Adjektiv „überragend“ stellt dabei die höchste Steigerung der Gewichtung dar [OVG Greifswald 5 K 171/22].

Der § 2 EEG ordnet WEA bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, ein überragendes öffentliches Interesse zu, das prinzipiell auch im Rahmen nachvollziehbarer Abwägungen einzubeziehen ist. Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. (vgl BT-Drucks. 20/1630).

## **VI.3 Gesamtbeurteilung / Entscheidung**

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen bzw. Nebenbestimmungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie

aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

#### **VII. Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellenden. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalens festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

#### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zager

Jöntgen

**Anhang 1: Antragsunterlagen**

Register-Nr.	Unterlagen	Anzahl Seiten
0	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1 Antrag	Formular 1, Bl. 1 und 2 – Antrag auf Genehmigung	3
	Standortspezifische Daten	1
	Projektkurzbeschreibung	10
2 Bauvorlagen	Bauantrag Sonderbau	2
	Baubeschreibung	3
	Nachweis Bauvorlagenbenachrichtigung	1
3 Kosten	Herstellkosten E-138 EP E3	1
	Herstellkosten E-175 EP5 E2	1
4 Standort und Umgebung	Übersichtskarte Windpark und Schutzgebiete	1
	Amtliche Basiskarte Windpark und Abstände	1
	Übersichtskarte Windpark	1
	Übersichtskarte umliegende Windparks	1
	Übersichtskarte Infrastrukturplanung R05	1
	Übersichtskarte Infrastrukturplanung R06	1
	Amtliche Lagepläne	5
	Abstandsflächenberechnung E-138 EP E3	1
	Abstandsflächenberechnung E-175 EP5 E2	1
	Datenblatt für Luftfahrtbehörden	1
	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen E-138 EP E3	37
	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen E-175 E2	38
	Datenblatt Richtfunk BNetzA	5
	5 Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-138 EP3 E3
Technische Beschreibung E-175 EP5 E2		21
Technische Beschreibung Turm E-138 EP3 E3		1
Technische Beschreibung Turm E-175 E2		1
Ansichtszeichnung E-138 EP3 E3		1
Ansichtszeichnung E-175 EP5 E2		1
Technische Beschreibung Fundamente E-138 EP3 E3		1

	Technische Beschreibung Fundamente E-175 E2	1
	Gondelabmessungen E-138 EP3 E3	1
	Gondelabmessungen E-175 EP5 E2	1
	Technische Beschreibung Gondelschnitt E-138 EP3 E3	1
	Technische Beschreibung Gondelschnitt E-175 EP5 E2	1
	Farbgebung	2
	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante E-138 EP3 E3	20
	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante E-175 EP5 E2	12
	Technische Beschreibung Aerodynamische Anbauteile	208
	Technische Beschreibung Übersicht	2
	Steuerungsbezeichnungen	2
	Typenprüfung E-138 EP3 E3	
	Typenprüfung E-175 EP5 E2	
6 Stoffe	Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3 E3	19
	Wassergefährdende Stoffe E-175 EP5 E2	21
	Klüberplex	27
	Goraccon	9
	Spirax	22
	Tectrol	7
	Mousseal	19
	Midel	8
	Klüberynth	20
	Nyrosten	11
	Mobil SHC Grease	14
	Glykosol	11
	Renolin Unisyn CLP	11
	Klüberplex	20
	SDB	24
	Hydrauliköl	11
	Spezialschmierfett Kette	10
	Liebherr Spezialfett	9
	Shell Gadus	20
7 Abfallmengen und Entsorgung	Technisches Datenblatt Abfallentsorgung E-175 EP5 E2	1
	Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3 E3	1

	Abfallmengen Anlagenbetrieb	1
	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
8 Abwasser	Information zur Entstehung von Abwasser	1
9 Immissionen	Schallimmissionsgutachten	70
	Schattenwurfgutachten	74
	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	5
	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	1
	Rohr-Reetz Schallgutachten Nachfrage KV Euskirchen	1
10 Anlagensicherheit	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	7
	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	24
	Technische Beschreibung Blattheizung	16
	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	10
	Notstromversorgung der Befuerung	1
	Erklärung Befuerung	10
	Datenblatt Obstacle Light Gondel	2
	Konformitätserklärung	2
	Datenblatt Obstacle Light Turm	2
	Zertifikat	1
	Datenblatt Visibility Sensor	2
	Technische Beschreibung Sichtweitengerät	7
	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	12
	Technische Beschreibung Blitzschutz	16
11 Arbeitsschutz	Technische Beschreibung Arbeitsschutz Aufbau von WEA	1
	Technische Beschreibung Einrichtung zum Arbeits-, Personen- & Brandschutz	5
	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege E-138 EP3 E3	13
	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege E-175 EP5 E2	11
12 Brandschutz	Anlagenspezifisches Brandschutzkonzept E-138 EP3 E3	23
	Anlagenspezifisches Brandschutzkonzept E-175 EP5 E2	26

	Technische Beschreibung Brandschutz E-138 EP3 E3	6
	Technische Beschreibung Brandschutz E-175 EP5 E2	5
	Stellungnahme zu BSK SF6 gasisolierte Schaltanlagen	8
	Stellungnahme zu BSK vor 23.08.2024	6
13 Störfallverordnung	Hinweis zur Störfallverordnung	1
14 Maßnahmen nach Betriebeinstellung	Information Maßnahmen Betriebseinstellung	1
	Rückbaukostenschätzung E-138 EP3 E3	1
	Rückbaukostenschätzung E-175 EP5 E2	1
15 Umwelt	Artenschutzfachbeitrag	14
	ASPII	54
	ASPII Karte Brutvögel	1
	ASPII Karte Gastvögel	1
	ASPII Karte Horste	1
	Fachplan Auswirkungen des Eingriffs	11
	Ausgleich Hensgens Blankenheim Reetz	16

<b>Nachtragsunterlagen</b>	<b>Anzahl Seiten</b>
Gutachten Standorteignung (Mail + Dokument)	56
Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept Eifelwindpark Rohr-Reetz	10
Landschaftspflegerischer Begleitplan für das geplante Windenergievorhaben „Eifel-Windpark Rohr-Reetz Erweiterung“	94
Ergänzung Schallgutachten Rohr-Reetz BTSG-BE08-04 Rev. 00 12.05.2025	1